

Österreich Werbung, Wien

Bericht über das Ergebnis der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen zur Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016

KOPIE

Österreich Werbung, Wien

Bericht über das Ergebnis der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen zur Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016

Abschrift

KOPIE

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

An das Präsidium der
Österreich Werbung
Vordere Zollamtstraße 13
1030 Wien

Bericht über das Ergebnis der Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen zur Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen zur **Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016** durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der **Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016** zu unterstützen, und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns in einem gesonderten Auftragschreiben beauftragt haben:

1. Wir werden die Saldenlisten zum 31. Dezember 2016 sämtlicher Tochterunternehmen der Österreich Werbung, Wien einholen und mit der - durch die Österreich Werbung erstellten - Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.
2. Wir werden die Saldenliste des Vereins Österreich Werbung zum 31. Dezember 2016 (Beilage VII) einholen und mit dem lokalen, geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 abstimmen.
3. Wir werden die Saldenliste des Vereins Österreich Werbung zum 31. Dezember 2016 (Beilage VII) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.
4. Wir werden zum 31. Dezember 2016 sämtliche Bankkonten der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften mit externen Bestätigungen (Bankbriefen), bzw. bei Nichtvorhandensein von Bankbriefen mit Kontoauszügen abstimmen.
5. Wir werden für die Tochterunternehmen ausgewählte Anschreiben an Rechtsanwälte und Steuerberater (Beilage IX) versenden und die Ergebnisse der Anschreiben mit der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form abstimmen.
6. Wir werden die in die Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form einbezogenen Gesellschaften mit dem entsprechenden Organigramm des Vereins Österreich Werbung (Beilage III) abstimmen.
7. Wir werden die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage IV) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.

8. Wir werden die Anfangswerte der Übersicht über die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage IV) mit der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2015 abstimmen.
9. Wir werden die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage IV) nachrechnen.
10. Wir werden die Zusammensetzung der Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage V) mit der Zusammensetzung der Konzernrücklagen zum 31. Dezember 2015 ,sowie mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.
11. Wir werden die Bilanz aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.
12. Wir werden die Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) abstimmen.
13. Wir werden die Konsolidierungsbuchungen (Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragseliminierung sowie Kapitalkonsolidierung) nachrechnen.
14. Wir werden in der Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage I) die Zusammensetzung der folgenden Positionen nachrechnen:
 - a. Betriebsergebnis
 - b. Finanzergebnis
 - c. Gebarungsergebnis vor Rücklagenbewegung
15. Wir werden die Vorjahresangaben folgender ausgewählter Finanzinformationen mit der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2015 abstimmen:
 - a. Bilanz aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I)
 - b. Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I)
16. Wir werden zur Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben im Anhang die gesetzlichen Vorschriften anhand beiliegender Anhangscheckliste (Beilage VIII) mit dem Anhang der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage II) abstimmen.

Im Folgenden geben wir unsere Ergebnisse zu den oben genannten Untersuchungshandlungen (in gleichlautender Nummerierung) wieder. Bei der Durchführung der vereinbarten Untersuchungshandlungen werden wir auftragsgemäß sämtliche Feststellungen, Abweichungen und Fehler unter einem Betrag von EUR 10.000 in unserem Bericht nicht berücksichtigen.

1. Die Saldenlisten zum 31. Dezember 2016 sämtlicher Tochterunternehmen der Österreich Werbung, Wien, stimmen mit der - durch die Österreich Werbung erstellten - Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) überein.
2. Die Saldenliste zum 31. Dezember 2016 des Vereins Österreich Werbung (Beilage VII) stimmt mit dem lokalen, geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 überein.
3. Die Saldenliste des Vereins Österreich Werbung zum 31. Dezember 2016 (Beilage VII) stimmt mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) überein.
4. Die Abstimmung zum 31. Dezember 2016 sämtlicher Bankkonten der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften mit externen Bestätigungen (Bankbriefen), bzw. bei Nichtvorhandensein von Bankbriefen mit Kontoauszügen ergab keine Feststellungen.
5. Die Ergebnisse der Antwortschreiben der angeschriebenen Rechtsanwälte wurden in der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016 (Beilage I) berücksichtigt.
Die Ergebnisse der Antwortschreiben der angeschriebenen Steuerberater wurden in der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016 (Beilage I) berücksichtigt.
6. Die in die Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form einbezogenen Gesellschaften entsprechen dem Organigramm des Vereins Österreich Werbung (Beilage III).
7. Die Abstimmung der Übersicht über die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage IV) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) führte zu keinen Feststellungen.
8. Die Abstimmung der Anfangswerte der Übersicht über die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage IV) mit der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2015 führte zu keinen Feststellungen.
9. Die Nachrechnung der Entwicklung der gewidmeten Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage IV) führte zu keinen Feststellungen.
10. Die Abstimmung der Zusammensetzung der Rücklagen aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage V) mit der Zusammensetzung der Konzernrücklagen zum 31. Dezember 2015, sowie mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) führte zu keinen Feststellungen.
11. Die Abstimmung der Bilanz aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) führte zu keinen Feststellungen.
12. Die Abstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I) mit der Saldenliste der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage VI) führte zu keinen Feststellungen.

13. Die Nachrechnung der Konsolidierungsbuchungen (Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragseliminierung sowie Kapitalkonsolidierung) ergab keine Feststellungen.
14. Die Nachrechnung der Zusammensetzung folgender Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage I) ergab keine Feststellungen.
 - a. Betriebsergebnis
 - b. Finanzergebnis
 - c. Gebarungsergebnis vor Rücklagenbewegung
15. Die Abstimmung der Vorjahresangaben folgender ausgewählter Finanzinformationen mit der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2015 führte - mit Ausnahme der Umgliederung bedingt durch die Umsetzung von RÄG 2014 - zu keinen Feststellungen:
 - a. Bilanz aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I)
 - b. Gewinn- und Verlustrechnung aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form (Beilage I)
16. Die Abstimmung der Angaben im Anhang der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016 (Beilage II) mit den gesetzlichen Vorschriften laut beiliegender Anhangscheckliste (Beilage VIII) zum Zwecke der Vollständigkeit ergab keine Feststellungen.

Die Ergebnisse unserer Untersuchungshandlungen beziehen sich auf die Darstellungen in den beigefügten Beilagen (vgl. Beilage I bis IX).

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen noch mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) darstellen, geben wir keine Zusicherung, die über den oben genannten Zweck der Untersuchungshandlungen hinausgeht.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieser Bericht bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Konten und Posten und erstreckt sich nicht auf die in die Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016 einbezogenen Einzelabschlüsse.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Da unser Bericht nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf er weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf ihn Bezug genommen werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichts ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 28. April 2017

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Gerhard Schwartz eh
Wirtschaftsprüfer

Mag. Hans-Erich Sorli eh
Wirtschaftsprüfer

BEILAGEN

KOPIE

Beilagen

Beilage I	Bilanz und GuV aus der Übersicht über den Abschluss der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016
Beilage II	Anhang der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016
Beilage III	Organigramm
Beilage IV	Entwicklung der gewidmenten Rücklagen zum 31.12.2016
Beilage V	Zusammensetzung der Rücklagen zum 31.12.2016
Beilage VI	Saldenliste der Österreich Werbung, Wien und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31. Dezember 2016
Beilage VII	Saldenliste zum 31. Dezember 2016 des Vereins Österreich Werbung
Beilage VIII	Anhangscheckliste
Beilage IX	Ausgewählte Rechtsanwälte und Steuerberater
Beilage X	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

25.04.2017

Bilanz

zum 31.12.2016

Konzern Gesamt

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.397.719,11	889.667,61
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten <i>davon Grundwert</i>	201.107,30 201.107,23	201.107,30 201.107,23
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	935.888,15	1.018.165,62
	<u>1.136.995,45</u>	<u>1.219.272,92</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.031.436,76	4.939.915,46
	<u>5.031.436,76</u>	<u>4.939.915,46</u>
	7.566.151,32	7.048.855,99
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.834.453,61 0,00	3.016.935,55 0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	1.534.870,73 305.208,67	7.976.436,65 310.906,08
	<u>4.369.324,34</u>	<u>10.993.372,20</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.512.093,85	12.876.375,70
	13.881.418,19	23.869.747,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten	773.407,73	1.059.216,87
Summe Aktiva	<u>22.220.977,24</u>	<u>31.977.820,76</u>

Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen	6.216.890,61	5.474.148,28
2. gewidmete Rücklagen	2.604.758,00	2.365.550,00
	<u>8.821.648,61</u>	<u>7.839.698,28</u>
II. Konzernvermögen		
1. Konzernrücklagen	258.469,57	280.765,69
	9.080.118,18	8.120.463,97
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	263.259,14	303.760,55
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.940.225,13	2.075.483,25
2. Rückstellungen für Pensionen	2.337.051,00	2.426.434,00
3. sonstige Rückstellungen	2.343.432,06	7.958.072,84
	<u>6.620.708,19</u>	<u>12.459.990,09</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	431.601,56
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>431.601,56</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.996.376,74	4.442.037,10
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.996.376,74</i>	<i>4.442.037,10</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.981.556,92	2.131.945,81
<i>davon aus Steuern</i>	<i>106.369,00</i>	<i>138.721,81</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>278.722,66</i>	<i>296.107,21</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.517.080,76</i>	<i>1.584.279,89</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>464.476,16</i>	<i>547.665,92</i>
	<u>5.977.933,66</u>	<u>7.005.584,47</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>5.513.457,50</i>	<i>6.457.918,55</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>464.476,16</i>	<i>547.665,92</i>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	278.958,07	4.088.021,68
Summe Passiva	22.220.977,24	31.977.820,76

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2016 bis 31.12.2016

Konzern Gesamt

	2016 €	2015 €
1. Mitgliedsbeiträge	32.126.560,00	32.126.560,00
2. Umsatzerlöse	16.547.585,62	19.436.928,85
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	1.216,92	2.597,23
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	323.669,81	222.230,97
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	40.501,41	40.501,41
d) Erträge aus Förderungen	3.815.000,00	963.920,00
e) übrige	602.614,49	31.856,21
	4.783.002,63	1.261.105,82
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.997.844,69	30.077.772,05
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	12.141.743,67	12.794.959,33
b) soziale Aufwendungen	3.627.933,62	3.797.346,91
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>163.051,34</i>	<i>308.048,63</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	433.193,24	339.713,60
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.757.335,39	2.802.777,60
c) sonstiger Personalaufwand	663.756,42	546.793,77
	16.433.433,71	17.139.100,01
6. Abschreibungen	736.797,99	526.978,52
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	47.703,22	38.933,62
b) übrige		
Buchwert abgegangener Anlagen	19.229,08	10.401,16
Wertberichtigungen zu Forderungen	-2.511,38	48.287,84
diverse betriebliche Aufwendungen	4.284.135,50	4.397.257,26
	4.300.853,20	4.455.946,26
	4.348.556,42	4.494.879,88
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	940.515,44	585.864,21
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	103.931,52	125.962,55
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.475,64	22.091,45
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	40.575,52	29.850,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	23.832,50	39.225,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>23.832,50</i>	<i>39.225,00</i>
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)	134.150,18	138.679,00

	2016 €	2015 €
14. Ergebnis vor Steuern	1.074.665,62	724.543,21
15. Steuern vom Einkommen	80.895,24	99.942,41
16. Ergebnis nach Steuern	993.770,38	624.600,80
17. Jahresüberschuss	993.770,38	624.600,80
18. Veränderung von gewidmeten Rücklagen	-239.208,00	17.115,00
19. Veränderung von Konzernrücklagen	11.820,03	3.831,67
20. Jahresgewinn	<u>742.742,35</u>	<u>637.884,13</u>

KOPIE

Übersicht über die Abschlüsse der Österreich Werbung Wien Verein und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form zum 31.12.2016

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Übersicht wurde in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 247 bis 266 UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie in Anlehnung an die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), erstellt.

Die Übersicht wurde nach den Bestimmungen der §§ 223 bis 234 UGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sofern die einzelnen Gesellschaften Abschlüsse nach deren Landesrecht erstellt haben, welche von den auf den Jahresabschluss der Österreich Werbung angewandten Bewertungsmethoden abweichen, wurde gemäß § 260 UGB eine entsprechende Korrektur dieser Wertansätze vorgenommen.

Bei der Aufstellung der Übersicht wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmen ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im laufenden Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 wurde die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Vorjahresbeträge wurden entsprechend umgegliedert. Die vorgenommenen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zuge der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 werden nachfolgend in den jeweiligen Positionen beschrieben.

Immaterielle Vermögensgegenstände, sowie **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert (Börsenkurs) zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Laut einem Beschluss des Direktoriums (nunmehr Präsidium) vom 30. Juni 1992 werden jeweils 3 % des Gesamtjahresbudgets des Folgejahres in eine Vorsorge „Eiserne Reserve“ eingestellt. Diese dient zur Abdeckung des Kursrisikos bei der Umrechnung der den Market Offices in Landeswährung zur Verfügung gestellten Budgetmittel. Jeder Zugriff auf diese Reserve ist an die Zustimmung durch das Präsidium gebunden. Zur Deckung von 50 % der „Eisernen Reserve“ wurden Wertpapiere im Anlagevermögen angeschafft.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft einen Baukostenzuschuss, welcher vom Vermieter der seit August 2013 genutzten Büroräumlichkeiten gewährt wurde. Der Investitionszuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Anlageinvestitionen aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ausgewiesen.

Rückstellungen werden entsprechend § 211 UGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Als marktüblicher Zinssatz wurde der Abzinsungssatz entsprechend der Restlaufzeit vom 31.12.2016 der deutschen Bundesbank herangezogen.

Im Vorgriff auf die Umsetzung des RÄG 2014 wurde die Berechnung der „**Abfertigungsansprüche alt**“ der Mitarbeiter in Wien und bei jenen Mitarbeitern im Ausland, die eine einzelvertragliche Regelung haben (Ö-Recht) bereits im Jahresabschluss 2015 von einer finanzmathematischen Berechnung auf eine versicherungsmathematische Methode umgestellt. Die Berechnung wurde von der Firma Arithmetica Versicherungs- und Finanzmathematische Beratungsgesellschaft m.b.H in Wien durchgeführt.

Für die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Abfertigungsansprüche wurde entsprechend § 211 Abs. 2 UGB idF. RÄG 2014 für die Mitarbeiter in Wien ein durchschnittlicher Marktzinssatz von 2,46 % verwendet (Vorjahr: 2,25 %). Für die Mitarbeiter im Ausland wurden 2,28 % angesetzt (Vorjahr: 2,0 %). In Anbetracht, dass die Zinsen wieder steigende Tendenzen zeigen wird durch die Verwendung des Durchschnittzinsverfahrens eine Glättung bei der Entwicklung der Rückstellungen erreicht. Es wurde keine Fluktuation angenommen. Künftige Bezugserhöhungen wurden mit einem Prozentsatz von 3,28 % berücksichtigt.

Die Berechnung der gesetzlichen Abfertigungsansprüche für Italien und die Vereinigten Arabischen Emirate erfolgt nach lokalem Recht.

Wir bilden zusätzlich als interne Sicherstellung eine Rückstellung für anfallende Abfertigungen im Ausland, die zwar nach lokalem Recht nicht gesetzlich verpflichtend sind, faktisch aber doch regelmäßig schlagend werden. Diese Rückstellung wird aus dem Durchschnittswert der angefallenen Zahlungen der letzten 10 Jahre errechnet und mit dem marktüblichen Zinssatz für sonstige Rückstellungen für 10 Jahre entsprechend RÄG abgezinst. Die Darstellung erfolgt im Abschluss 2016 erstmalig unter der Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“. Im Vorjahr wurde diese Rückstellung noch unter den „Personalarückstellungen“ ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen** betreffen ausschließlich ehemalige GF und wurden entsprechend der Berechnung der Arithmetica dotiert. Der Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008-P Angestellte nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechenzinsfuß von 2,07 % (Vorjahr: 2,0 %) zugrunde gelegt.

Ab 01.01.2010 wurde eine neue Vereinbarung zur betrieblichen Altersvorsorge in Form einer eigenen Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Damit ist die Umstellung auf eine beitragsorientierte Kollektivversicherung realisiert.

Die Berechnung der **Urlaubsrückstellung** erfolgte für die Angestellten in Wien und jene Angestellten im Ausland, die über einen Vertrag nach österreichischem Recht verfügen, mit einem Teiler von 18 Urlaubstagen. Die Ansprüche der Mitarbeiter nach lokalem Recht wurden vom jeweiligen Steuerberater vor Ort ermittelt und im Verein Wien rückgestellt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

2.1 Konsolidierungsgrundsätze

2.1.1 Einheitlichkeit der Konsolidierung

Die gemäß konzern einheitlichen Grundsätzen bewerteten, in der vorliegenden Übersicht zusammengefassten Einzelabschlüsse wurden in die Summenbilanz übernommen. Zur Herstellung einer einheitlichen Übersicht wurde eine Reihe von Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Rückführung bestimmter Geschäftsfälle, die aus konzerninterner Sicht als nicht realisiert gelten.

2.1.2 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung von vollkonsolidierten Tochtergesellschaften wurde nach der Buchwertmethode gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB vorgenommen. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzern mit den Wertansätzen zum jeweiligen Stichtag. Daraus resultierende Unterschiedsbeträge werden mit der Konzernrücklage verrechnet.

2.1.3 Schuldenkonsolidierung

Die sich zum 31. Dezember 2016 ergebenden Differenzen aus der Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Beziehungen zwischen den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften sind auf Währungskursdifferenzen zurückzuführen.

2.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei Verrechnung der Umsatzerlöse und anderer Erträge zwischen den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften mit den auf sie entfallenden Aufwendungen ergaben sich ausschließlich Differenzen aus Währungskursumrechnungen.

2.1.5 Währungsumrechnung in der Konsolidierung

Für die Fremdwährungsumrechnung im Konzern wurde die Stichtagskursmethode angewendet. Die Posten der Bilanz wurden mit den Devisenmittelkursen zum Bilanzstichtag, die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Durchschnittskursen des Geschäftsjahres umgerechnet.

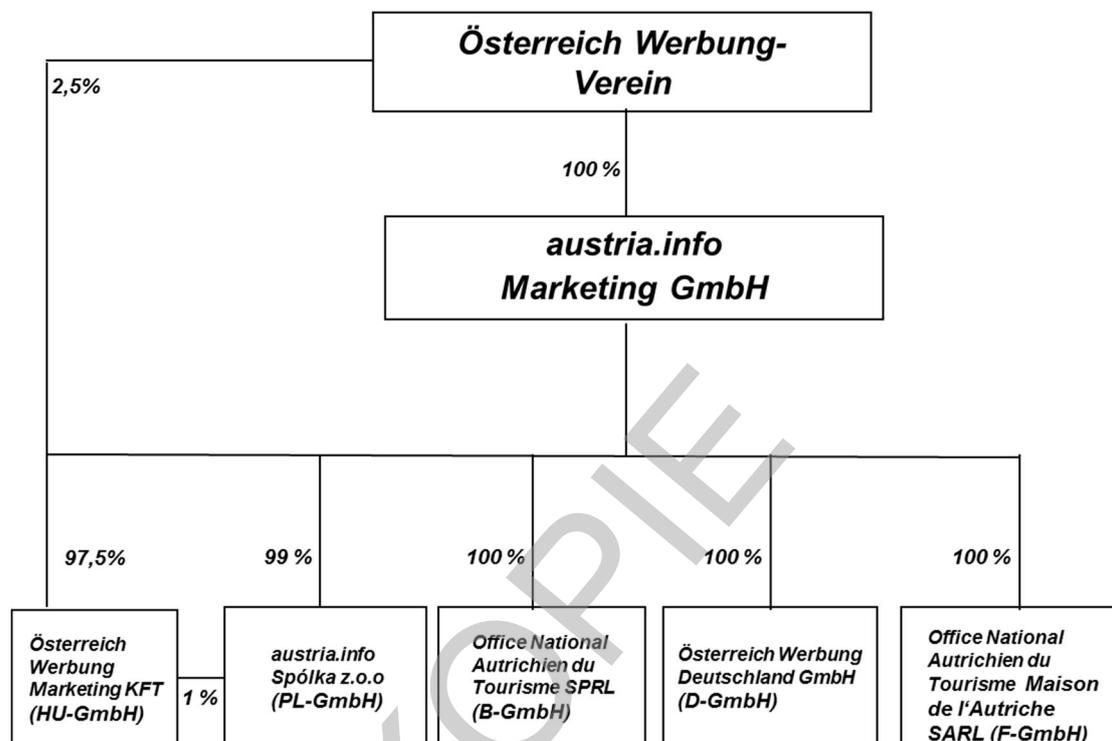
Kursdifferenzen werden erfolgsneutral in die „Konzernrücklage“ eingestellt.

KOPIE

2.2 Konsolidierungskreis

2.2.1 Einbezogene vollkonsolidierte Gesellschaften

Folgende inländische und ausländische Gesellschaften wurden gemäß § 251 UGB neben der Muttergesellschaft im Rahmen der Vollkonsolidierung in die Übersicht zum 31. Dezember 2016 einbezogen.



Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 02.06.2015 hat die SWE-AG ihre operative Tätigkeit mit 31.12.2015 eingestellt und wurde im Jahr 2016 liquidiert. Die bisherigen Tätigkeiten am schwedischen Markt werden ab 2016 von Kopenhagen aus wahrgenommen.

	Anteil am Kapital %		Datum der Erstkonsolidierung
	direkt	indirekt	
Inland			
austria.info Marketing GmbH, Wien	100,00	0,00	31.12.1998
Ausland			
Österreich Werbung Deutschland GmbH, Berlin	0,00	100,00	31.12.2002
Maison de L'Autriche S.A.R.L., Paris	0,00	100,00	31.12.1996
Österreich Werbung Magyarország KFT, Budapest	2,50	97,50	31.12.2005
Office Autrichien National Du Tourisme, Brüssel	0,00	100,00	31.12.2007
austria.info Spółka z.o.o, Warschau	0,00	100,00	31.12.2006

2.2.2 Stichtag der Übersicht

Das Mutterunternehmen hat als Abschlussstichtag den 31. Dezember 2016, sämtliche im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen haben ebenfalls den 31. Dezember 2016 als Abschlussstichtag. Die Erstellung von Zwischenabschlüssen war daher nicht notwendig.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufteilung der einzelnen Posten der Übersichtsbilanz zum 31. Dezember 2016 und Übersichts- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 auf die Österreich Werbung sowie auf die einbezogenen Gesellschaften ist aus Anlage 3/1 und 3/2 ersichtlich.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird im beiliegenden. Anlagenspiegel (Anlage 5/1) dargestellt.

Im Zuge der Übersiedelung in das neue Bürogebäude im August 2013 wurde vom Vermieter ein Baukostenzuschuss gewährt und davon ein Teil für Investitionen in gemietete Anlagen verwendet. Die planmäßige Nutzungsdauer wurde für diese Investitionen mit 10 Jahren festgesetzt.

Die restliche Summe sowie die Mietfreistellung wurden als Mietreduktion auf Verbindlichkeiten gebucht und auf die Mietlaufzeit von 10 Jahren aufgeteilt.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen werden Nutzungsrechte und EDV-Lizenzen ausgewiesen.

Der planmäßigen Abschreibung liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre
Software	3 Jahre
Hardware	3 Jahre
Nutzungsrechte	3 -5 Jahre

In der Position Grundstücke und Bauten ist ein Grundwert von 201.107,23 EUR enthalten (Vorjahr: 201 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2016 kam es zu keinen Zuschreibungen bei den Wertpapieren des Anlagevermögens (Vorjahr: 17 TEUR). Es wurden Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 23.832,50 EUR vorgenommen (Vorjahr: 39 TEUR).

Wertpapiere in Höhe von 35.000,00 EUR (Vorjahr: 98 TEUR) sind zur Sicherstellung diverser Bankgarantien verpfändet.

Die sonstigen Haftungsverhältnisse unter Angabe der Pfandrechte und sonstigen dinglichen Sicherheiten gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Betrag	Betrag zum jeweiligen Stichtagskurs umgerechnet
Mietgarantie ABN AMRO Bank	14.326,10 EUR	14.326,10 EUR
Mietgarantie Bank Austria	26.381,25 USD	24.979,88 EUR
Solidarbürgschaft Zürcher Kantonalbank, zugunsten der EIDG. Steuerverwaltung in Bern	10.000,00 CHF	9.299,73 EUR
Mietgarantie Zürcher Kantonalbank	11.000,00 CHF	10.229,70 EUR

Die Restlaufzeit der ausgewiesenen Forderungen liegt bei folgenden Posten über einem Jahr.

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.834.453,61	0,00	0,00	3.016.935,55	0,00	0,00
Sonstige Forderungen	1.229.662,06	91.555,20	213.653,47	7.665.530,57	97.802,61	213.103,47
Summe	4.064.115,67	91.555,20	213.653,47	10.682.466,12	97.802,61	213.103,47

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von 37.854,94 EUR (Vorjahr: 122 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, davon betreffen 0,00 EUR noch nicht ausbezahlte Subventionen (Vorjahr: 32 TEUR).

Die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen wird im beiliegenden Rücklagenspiegel (Anlage 5/2) dargestellt.

Die Restlaufzeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten liegt bei folgenden Posten über einem Jahr.

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.996.376,74	0,00	0,00	4.873.638,66	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.517.080,76	332.759,04	131.717,12	1.584.279,89	332.759,04	214.906,88
Summe	5.513.457,50	332.759,04	131.717,12	6.457.918,55	332.759,04	214.906,88

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von 71.648,85 EUR (Vorjahr: 63 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen:

	Geschäftsjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
Ausstehende Rechnungen	228	226
Offene Urlaube und Zeitguthaben	1.279	1.285
Familienlastenausgleichsfond	75	62
Sonstige Personalkosten	496	198
Rückbaukosten für Mietobjekte	261	268
Rechtsstreitigkeiten	4	201
Umsatzsteuerberichtigung	0	5.718
Summe	2.343	7.958

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr 41.000,00 EUR. (Vorjahr: 36 TEUR). Davon 35.000,00 EUR (Vorjahr: 30 TEUR) für Abschlussprüfungen sowie 6.000,00 EUR (Vorjahr: 6 TEUR) für sonstige Leistungen.

Der Gesamtbetrag der **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** beträgt 7.206.781,97 EUR (Vorjahr: 7.591 TEUR). Davon betragen die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Gesamtbetrag des Folgejahres	1.714.833,45	1.718
Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre	7.206.781,97	7.591

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Eigenkapitals wird in beiliegender Eigenkapitalveränderungsrechnung (Anlage 3) dargestellt.

An **Mitgliedsbeiträgen** wurden im Geschäftsjahr von den beiden Mitgliedern (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Wirtschaftskammer Österreich) insgesamt 32.126.560,00 EUR geleistet.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 01.12.2015 wurden Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 24.095.000,00 EUR des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und 8.031.560,00 EUR der Wirtschaftskammer Österreich für das Jahr 2016 beschlossen..

Des Weiteren wurde in der Generalversammlung vom 30.11.2016 Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 24.095.000,00 EUR des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und 8.031.560,00 EUR der Wirtschaftskammer Österreich für das Jahr 2017 beschlossen.

Umsätze mit nahestehenden Unternehmen und Personen:

Name	Nettoumsatz	Vorjahr in TEUR
Original Sacher-Torten Handel- und ProduktionsgesmbH	0,00	3
Sacher Hotels BetriebsgesmbH Wien	0,00	32
Sportresidenz Zillertal	0,00	2
Reisebüro Hochzillertal GesmbH Agentur für alpines Marketing	186.445,96	147
Gradonna Mountain Resort	0,00	58
Walter Hartweg/Adler Lounge	0,00	5
ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH	0,00	0*
Brückenwirt/Fam. Nocker-Schwarzenbacher	2.609,99	0
Hotel Sacher Salzburg	0,00	4
Rogner International Hotels	3.125,00	0
Wirtschaftskammer Österreich	2.078.572,53	2.135
ÖAMTC	844,40	0*
Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebs GmbH	17.819,12	4
Gesamtsumme	2.289.417,00	2.390

(*Es handelt sich um einen Kleinstbetrag)

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu den üblichen Konditionen abgewickelt.

Die Umsatzerlöse betreffen:

	Berichtsjahr in EUR	%	Vorjahr in TEUR	%
Inland	11.085.663,91	66,99 %	12.756	65,63 %
Ausland	5.461.921,71	33,01 %	6.681	34,37 %
Summe	16.547.585,62	100 %	19.437	100 %

Durch die Änderung der Gliederung des RÄG 2014 wurden 336.972,36 EUR den Umsatzerlösen zugeordnet (Vorjahr: 580 TEUR).

Den Einnahmen aus dem Leistungsverkauf (Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten) in der Höhe von 5.066.252,00 EUR (Vorjahr: 6.962 TEUR) stehen Aufwendungen in der Höhe 3.804.879,00 EUR (Vorjahr: 5.359 TEUR) gegenüber. Davon sind Erlöse in Höhe von 357.693,00 EUR (Vorjahr: 874 TEUR) für die wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der aktuellen EuGH-Rechtsprechung, beihilfenrechtlich relevant.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Subventionen in Höhe von 3.815.000,00 EUR ausgewiesen (Vorjahr: 964 TEUR).

Bezeichnung	Erträge aus Subventionen	zugeordnete Kosten Konzern
Impulsprogramm zu Internationalisierung Förderungsgeber BMWFW	3.815.000,00	4.206.620,40

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind 353.820,04 EUR (Vorjahr: 208 TEUR) Aufwendungen für Abfertigungen bzw. 79.373,20 EUR (Vorjahr: 77 TEUR) Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

III. Sonstige Angaben

Für das Abschlussjahr wurde ein durchschnittliches Vollzeitäquivalent von 209,21 (Vorjahr: 208,93) Dienstnehmern ermittelt. Darin enthalten sind die Dienstnehmer unserer Austria Center mit einem Personalaufwand von 663.756,42 EUR (Vorjahr: 547 TEUR), ausgewiesen unter dem Unterpunkt f des Personalaufwands. Zum besseren Verständnis wurde dabei das Vorjahr angepasst. Sämtliche Dienstnehmer sind Angestellte.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen der Geschäftsführerin:

Als Geschäftsführerin des Vereins Österreich Werbung, Wien, war im Abschlussjahr Frau Dr. Petra STOLBA bestellt.

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsführung gelangt die Schutzklausel gem. § 242 (4) UGB zur Anwendung. Die Österreich Werbung hat keine leitenden Angestellten im Sinne des § 239 Abs. 1.Z.3 UGB.

	Aufwendungen für	
	Abfertigungen in EUR	Pension in EUR
Geschäftsführer (derzeitige und ehemalige)	0,00	130.057,84
Sonstige Arbeitnehmer	433.193,24	32.993,50
Summe	433.193,24	163.051,34

Die Veränderung der Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen wird im Personalaufwand erfasst.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Die ÖW ist auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Da jedoch das französische Tochterunternehmen ONAT SARL im Jahr 1996 die operative Tätigkeit aufgenommen hat, erfolgt seit dem Berichtsjahr 1996 eine freiwillige Aufstellung der Konzern-Bilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, um die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit abzubilden. Ab dem Berichtsjahr 2015 wird anstelle der Konzernbilanz eine Übersicht über die Abschlüsse der Österreich Werbung Wien Verein und ihrer Tochtergesellschaften in konsolidierter Form erstellt.

Außenprüfung des Finanzamts:

Im Jahr 2015 wurde im Zuge einer Außenprüfung des Finanzamts festgestellt, dass die Verrechnung der Leistungen der unselbständigen Betriebsstätten der Österreich Werbung an österreichische Partner nicht nach dem „Reverse Charge“ Verfahren, sondern einer Versteuerung unter der UID-Nummer der Österreich Werbung zu unterziehen sind. Die Finanzbehörde bestand auf eine Korrektur der Rechnungen. Diese Rechnungskorrekturen wurden im Jahr 2016 in einer Gesamthöhe von 5.568.406,67 EUR durchgeführt und an die Finanzverwaltung abgeführt. In diesem Zusammenhang sind noch Forderungen gegenüber Geschäftspartnern in Höhe von 8.026,66 EUR offen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Stichtag eingetreten.

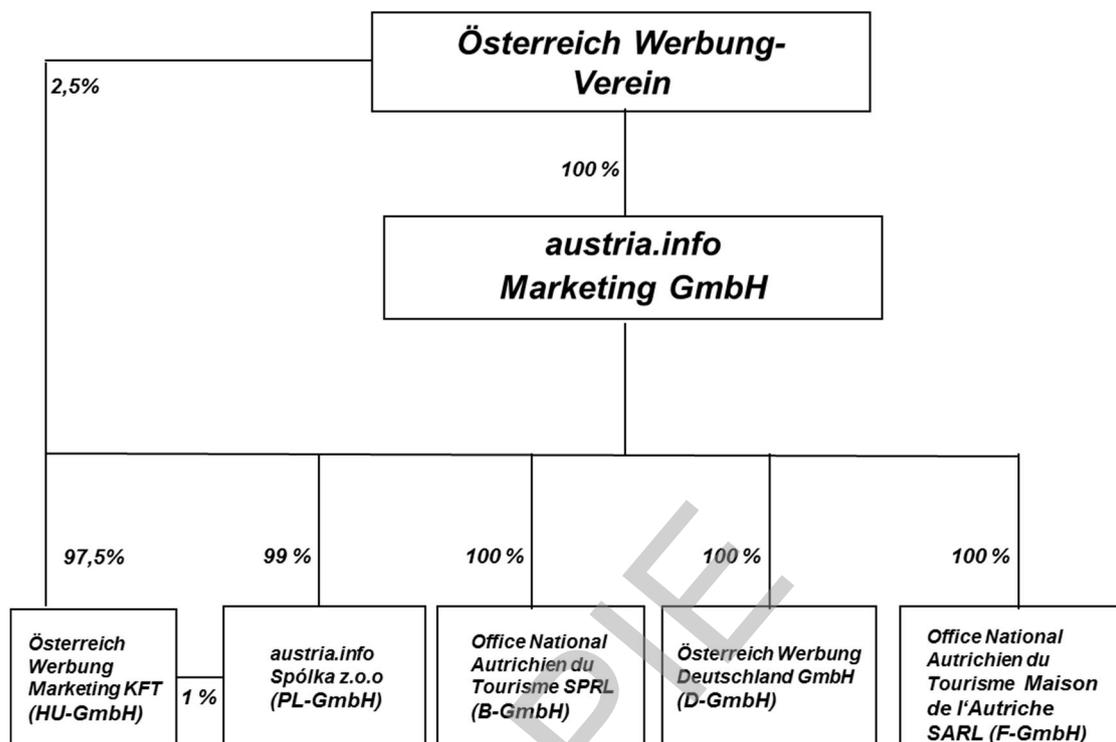
Wien, am

Die Geschäftsführerin:

Dr. Petra STOLBA

	Anschaffungskosten Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Währungs- differenzen	Anschaffungskosten Stand am 31.12.2016 EUR	kumulierte Abschreibung Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibung EUR	kumulierte Abschreibung Stand am 31.12.2016 EUR	Buchwert 01.01.2016 EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.203.604,55	927.101,13	0,00	0,00	3.130.705,68	1.313.936,94	419.049,63	0,00	0,00	1.732.986,57	889.667,61	1.397.719,11
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	3.124.825,60	0,00	0,00	0,00	3.124.825,60	2.923.718,30	0,00	0,00	0,00	2.923.718,30	201.107,30	201.107,30
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Österreich Werbung	1.179.046,05	44.580,88	4.500,83	0,00	1.219.126,10	445.153,82	147.176,27	3.061,55	0,00	589.268,54	733.892,23	629.857,56
b) Market Offices	747.261,98	105.766,44	47.712,89	0,00	805.315,53	591.162,16	46.311,92	40.094,98	0,00	597.379,10	156.099,82	207.936,43
c) GmbH's	368.664,68	28.169,17	29.913,54	178,00	367.098,31	237.491,11	58.129,64	26.616,60	0,00	269.004,15	128.173,58	98.094,16
3. geringwertige Vermögensgegenstände												
a) Österreich Werbung	0,00	55.040,36	55.040,36	0,00	0,00	0,00	55.040,36	55.040,36	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Market Offices	0,00	9.116,90	9.116,90	0,00	0,00	0,00	9.116,90	9.116,90	0,00	0,00	0,00	0,00
c) GmbH's	0,00	1.973,27	1.973,27	0,00	0,00	0,00	1.973,27	1.973,27	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.419.798,32	244.647,02	148.257,79	178,00	5.516.365,54	4.197.525,39	317.748,36	135.903,66	0,00	4.379.370,09	1.219.272,92	1.136.995,45
III, Finanzanlagen												
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.153.796,84	200.491,20	85.137,40	0,00	5.269.150,64	213.881,38	23.832,50	0,00	0,00	237.713,88	4.939.915,46	5.031.436,76
	12.777.199,71	1.372.239,35	233.395,19	178,00	13.916.221,86	5.725.343,71	760.630,49	135.903,66	0,00	6.350.070,54	7.048.855,99	7.566.151,32

Organigramm



Entwicklung der gewidmeten Rücklagen 2016 Konzern

<u>gewidmete Rücklagen</u>	Konto	Stand 31.12.2015	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016
Werbung	9189	294.802,00	294.802,00	266.500,00	266.500,00
EDV-Einrichtungen	9193	507.748,00	242.990,00	525.500,00	790.258,00
sonstige Rücklagen		802.550,00	537.792,00	792.000,00	1.056.758,00
eiserne Reserve	9151	1.563.000,00	15.000,00	0,00	1.548.000,00
		2.365.550,00	552.792,00	792.000,00	2.604.758,00

Konzernrücklage

	Verein	einbezogene Gesellschaften	Konzern
Anfangsstand:			
Nettovereinsvermögen	5.474.148,28		5.474.148,28
gewidmete Rücklagen	2.365.550,00		2.365.550,00
Konzernrücklage		280.765,69	280.765,69
	<u>7.839.698,28</u>	<u>280.765,69</u>	<u>8.120.463,97</u>
Gebahrungsabgang/-überschuss	742.742,35		742.742,35
Zuweisung zu gewidmeten Rücklagen	792.000,00		792.000,00
Auflösung von gewidmeten Rücklagen	-552.792,00		-552.792,00
Regulierung Konzernrücklagen Dotierung		11.820,03	11.820,03
Differenzen aus Währungsumrechnung und Kapitalkonsolidierung	-0,02	-34.116,15	-34.116,17
	<u>981.950,33</u>	<u>-22.296,12</u>	<u>959.654,21</u>
Endbestand:			
Nettovereinsvermögen	6.216.890,61		6.216.890,61
gewidmete Rücklagen	2.604.758,00		2.604.758,00
Konzernrücklagen		258.469,57	258.469,57
	<u>8.821.648,61</u>	<u>258.469,57</u>	<u>9.080.118,18</u>
Regulierung Konzernrücklage			
D-GmbH	24.152,04		
AIM GmbH	67.901,60		
PL-GmbH	5.758,47		
F-GmbH	13.455,78		
B-GmbH	3.378,34		
HU-GmbH	6.316,03		
SE-AG	-4.429,99		
Ausschüttung ÖW	-55.000,00		
Ausschüttung AIM GmbH	-49.712,24		
	<u>11.820,03</u>		

2802 EO Impulsprogramm - 40110399000	0	0	0	0	0	0	0	9.542,90	9.542,90	3.998.689,18
2805 EO ATB 30001040434	0	0	0	0	0	0	0	965,89	965,89	978,52
2809 Schöllerbank 60140458009	0	0	0	0	0	0	0	11.061,05	11.061,05	12.021,10
2812 Bank Burgenland - 90015830600	0	0	0	0	0	0	0	3.049,55	3.049,55	7.035,36
2813 BA 00670 165 000	0	0	0	0	0	0	0	329.945,09	329.945,09	220.256,30
2815 Bank Burgenland - 90015830615	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
2829 RLB 61-00.643.668	0	0	0	0	0	0	0	7.559,95	7.559,95	5.994,19
2831 EO Bulletin 40110399007	0	0	0	0	0	0	0	10.876,42	10.876,42	3.724,99
2835 DUBAI Bank EUR	0	0	0	0	0	0	0	26.218,07	26.218,07	111.156,91
2836 DUBAI Bank AED	0	0	0	0	0	0	0	11.908,68	11.908,68	11.032,94
2841 Schöllerbank 80040458003	0	0	0	0	0	0	0	3.470.706,96	3.470.706,96	3.369.246,20
2842 Schöllerbank GMK Plus - AT20 1920 0800 4045 8011	0	0	0	0	0	0	0	548,01	548,01	832,1
2890 Bankguthaben Büros	22.418,78	30.347,95	0	289.746,01	12.119,43	54.993,90	0	1.565.832,26	1.975.458,33	1.465.584,94
	22.418,78	30.347,95	0	289.746,01	12.119,43	54.993,90	30.807,91	9.062.692,57	9.503.126,55	12.863.234,97
	22.420,95	30.364,34	0	290.455,14	14.139,30	55.471,88	30.807,91	9.068.434,33	9.512.093,85	12.876.375,70
	90.791,32	200.178,39	0	650.260,29	247.076,49	237.624,35	40.995,27	13.091.422,81	13.881.418,19	23.869.747,90

Rechnungsabgrenzungsposten

2900 ARA Büros	8.983,84	19.535,07	0	1.487,00	5.172,18	175,92	0	496.716,48	532.070,49	797.932,94
2901 aktive - Rechnungsabgrenzung - MOS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.897,34
2902 aktive - Rechnungsabgrenzung\$ 19	0	0	0	0	0	0	0	102.259,68	102.259,68	91.202,09
2903 aktive Re. Abgrenzg. DUBAI	0	0	0	0	0	0	0	15.386,02	15.386,02	16.346,48
2904 aktive Re. Abgrenzg. CHINA	0	0	0	0	0	0	0	471,16	471,16	8.731,42
2905 aktive - Rechnungsabgrenzung Geh.	0	0	0	0	0	0	0	123.220,38	123.220,38	139.106,60
	8.983,84	19.535,07	0	1.487,00	5.172,18	175,92	0	738.053,72	773.407,73	1.059.216,87

Summe Aktiva

Seite	103.132,17	233.545,46	0	696.354,29	279.124,22	247.434,68	533.215,54	21.788.079,53	22.220.977,24	31.977.820,76
-------	------------	------------	---	------------	------------	------------	------------	---------------	---------------	---------------

Konzern Gesamt

Passiva	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	€	31.12.2016	€	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€

Eigenkapital

Vereinsvermögen												
Nettovereinsvermögen												
8999 Jahresgewinn/-verlust		0	0	0	0	0	0	742.742,35	742.742,35	637.884,16		
9000 Vereinsvermögen		0	0	0	0	0	0	5.474.148,26	5.474.148,26	4.836.264,12		
		0	0	0	0	0	0	6.216.890,61	6.216.890,61	5.474.148,28		
gewidmete Rücklagen												
9151 Rücklage Eiserne Reserve		0	0	0	0	0	0	1.548.000,00	1.548.000,00	1.563.000,00		
9189 Rücklage Werbung		0	0	0	0	0	0	266.500,00	266.500,00	294.802,00		
9193 Rücklage IT		0	0	0	0	0	0	790.258,00	790.258,00	507.748,00		
		0	0	0	0	0	0	2.604.758,00	2.604.758,00	2.365.550,00		
		0	0	0	0	0	0	8.821.648,61	8.821.648,61	7.839.698,28		

Konzernvermögen

Stammkapital												
9100 Stammkapital	18.600,00	40.000,00	0	25.000,00	12.898,23	22.647,49	36.500,00	0	0	0	0	0
gesetzliche Rücklagen												
9200 gebundene Rücklagen	1.860,00	4.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalrücklagen												
2433 Bewertungsdifferenzen	0	0	0	0	-101,65	-131,33	0	0	0	0	0	0
9240 nicht gebundene - Kapitalrücklagen	0	0	0	400.000,00	0	66.074,54	407.403,54	0	0	0	0	0
	0	0	0	400.000,00	-101,65	65.943,21	407.403,54	0	0	0	0	0
Konzernrücklagen												
9250 Konzernrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	258.469,57	280.765,69	
Gewinnvortrag												
9300 Gewinn-/ Verlustvortrag	11.798,99	398,17	0	41.175,39	14.552,85	0	16.021,23	0	0	0	0	0
Jahresgewinn												
8999 Jahresergebnis	3.378,34	13.455,78	0	24.152,04	6.316,03	5.758,47	67.901,60	0	0	0	0	0
	35.637,33	57.853,95	0	490.327,43	33.665,46	94.349,17	527.826,37	0	258.469,57	280.765,69		
	35.637,33	57.853,95	0	490.327,43	33.665,46	94.349,17	527.826,37	8.821.648,61	9.080.118,18	8.120.463,97		

Sonderposten für - Investitionszuschüsse

9006 Baukostenzuschuss Vordere - Zollamtsstrasse		0	0	0	0	0	0	0	263.259,14	263.259,14	303.760,55	
--	--	---	---	---	---	---	---	---	------------	------------	------------	--

Seite

Konzern Gesamt

Passiva	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	€	31.12.2016	€	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen												
3195 Abfertigungsrückstellung - Büros	0	0	0	0	0	0	0	377.931,13	377.931,13	357.050,34		
9001 Rückstellung Abfertigung - Wien	0	0	0	0	0	0	0	849.391,00	849.391,00	702.373,00		
9004 Rückstellung Abfertigung - Büros	0	0	0	0	0	0	0	712.903,00	712.903,00	1.016.059,91		
	0	0	0	0	0	0	0	1.940.225,13	1.940.225,13	2.075.483,25		
Rückstellungen für Pensionen												
3181 Rückstellungen GF	0	0	0	0	0	0	0	2.337.051,00	2.337.051,00	2.426.434,00		
sonstige Rückstellungen												
2445 Verrechnung Essensbons	0	0	0	0	0	0	0	31.465,86	31.465,86	34.528,06		
3150 Rückstellung Resturlaub	0	0	0	0	0	0	0	816.799,63	816.799,63	876.600,00		
3180 Rückstellungen Wien	0	0	0	0	0	0	950	253.795,76	254.745,76	410.712,80		
3183 sonstige Rückstellungen - Büro	0	0	0	0	0	0	0	145.305,28	145.305,28	5.935.012,50		
3184 Rückstellung Rückbau Büro	0	0	0	0	0	0	0	220.596,33	220.596,33	238.300,00		
3185 sonstige Rückstellungen - Büros	0	0	0	27.426,00	0	4.099,20	0	47.311,26	78.836,46	51.938,52		
3187 Rückstellung - Personalschädigungen	0	0	0	0	0	0	0	333.297,12	333.297,12	0		
3190 Personalarückstellung Büros	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.237,06		
3191 Urlaubsrückstellung Büros	38.844,05	44.876,00	0	22.700,00	0	0	0	355.965,57	462.385,62	407.743,90		
	38.844,05	44.876,00	0	50.126,00	0	4.099,20	950	2.204.536,81	2.343.432,06	7.958.072,84		
	38.844,05	44.876,00	0	50.126,00	0	4.099,20	950	6.481.812,94	6.620.708,19	12.459.990,09		

Verbindlichkeiten

erhaltene Anzahlungen auf - Bestellungen												
2442 erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	431.601,56	
davon mit einer Restlaufzeit von - bis zu einem Jahr												
2442 erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	431.601,56	
davon mit einer Restlaufzeit von - mehr als einem Jahr												
Verbindlichkeiten aus Lieferungen - und Leistungen												
2404 KOP Dotation	0	0	0	0	0	0	0	-1.650,49	-1.650,49	-1.240,79		
2406 LON Dotation	0	0	0	0	0	0	0	-29.819,79	-29.819,79	25.786,23		
2412 NY Dotation	0	0	0	0	0	0	0	3.722,25	3.722,25	-3.117,06		

3337 Sonstige Verbindlichkeiten ¹ L+L	0	0	0	0	0	0	130,67	399.945,11	400.075,78	632.620,48
3402 Verbindlichkeit Mitarbeiter - Büros	255,24	649,34	0	0	724,3	0	0	11.490,25	13.119,13	8.186,56
3520 Umsatzsteuer 20%	0	0	0	0	0	0	30.987,69	0	30.987,69	4.179,15
3539 Ust §19/Art 19 (reverse ¹ charge)	0	0	0	0	0	0	30.824,48	0	30.824,48	0
3550 Umsatzsteuer-Zahllast	0	0	0	0	0	0	144.144,58	0	144.144,58	1.692,65
3551 Verbindlichkeiten Finanzamt ¹ Aussenprüfung	0	0	0	0	0	0	0	78.084,15	78.084,15	0
3559 Umgliederung Umsatzsteuer ¹ Zahllast	0	0	0	0	0	0	0	772.436,17	772.436,17	803.393,35
3890 sonstige Verbindlichkeiten ¹ Büros	8.970,00	5.565,76	0	564,39	0	637,3	32	48.431,93	64.201,38	48.531,18
3891 sonstige Verbindlichkeiten ¹ MOS	0	0	0	0	0	0	0	10.736,18	10.736,18	0
3898 sonstige Verbindlichkeit ¹ Büros	0	0	0	0	0	0	0	36.593,20	36.593,20	30.018,55
3899 sonstige Verbindlichkeiten ¹ China	0	0	0	0	0	0	0	4.265,59	4.265,59	5.719,57
3999 Umgliederung Umsatzsteuer ¹ 20%, § 19	0	0	0	0	0	0	0	4.719,27	4.719,27	4.340,91
	28.650,79	130.815,51	0	155.900,86	245.458,76	148.986,31	4.439,17	5.477.924,61	5.513.457,50	6.457.918,55
davon mit einer Restlaufzeit von ¹ mehr als einem Jahr										
3140 Verbindlichkeit ¹ Mietfreistellung Vordere ¹ Zollamtsstrasse	0	0	0	0	0	0	0	464.476,16	464.476,16	547.665,92
Rechnungsabgrenzungsposten										
3900 Passive ¹ Rechnungsabgrenzung 0%	0	0	0	0	0	0	0	278.958,07	278.958,07	4.088.021,68
Summe Passiva	103.132,17	233.545,46	0	696.354,29	279.124,22	247.434,68	533.215,54	21.788.079,53	22.220.977,24	31.977.820,76
Seite										

Gewinn- und Verlustrechnung
Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mitgliedsbeiträge										
Mitgliedsbeiträge										
4015 MB Ministerium	0	0	0	0	0	0	0	24.095.000,00	24.095.000,00	24.095.000,00
4016 MB Wirtschaftskammer	0	0	0	0	0	0	0	8.031.560,00	8.031.560,00	8.031.560,00
	0	0	0	0	0	0	0	32.126.560,00	32.126.560,00	32.126.560,00
Umsatzerlöse										
Konzernerlöse										
4700 Konzernenerlöse	1.130.611,48	968.241,10	0	3.376.137,40	1.258.034,40	1.416.071,23	14.325,00	884.492,48	0	0
4701 Konzernenerlöse 20%	0	0	0	0	0	0	154.938,43	16.775,60	0	0
	1.130.611,48	968.241,10	0	3.376.137,40	1.258.034,40	1.416.071,23	169.263,43	901.268,08	0	0
Erlöse Inland										
4001 Erlöse 10 %	0	0	0	0	0	0	0	52	52	503,36
4002 Erlöse 20%	0	0	0	0	0	0	0	14.926.346,83	14.926.346,83	16.030.502,65
4003 Erlöse nicht steuerbar ¹ reverse charge	0	0	0	0	0	0	0	317.285,19	317.285,19	641.421,40
4010 Erlöse nstb	0	0	0	0	0	0	0	5.453.662,48	5.453.662,48	6.713.185,58
4012 Erlösabgrenzungen 0%	0	0	0	0	0	0	0	509.468,98	509.468,98	-484.878,98
4020 sonstige Erlöse Bueros	0	0	0	0	0	0	0	0	0	141,38
4290 Erlöse 20 % ¹ werbeabgabepflichtig 5%	0	0	0	0	0	0	0	74.605,93	74.605,93	69.488,75
4292 Erlöse 0% ¹ werbeabgabepflichtig 5%	0	0	0	0	0	0	0	4.230,31	4.230,31	329,28
4801 Mieterlöse Büros nstb	0	0	0	0	0	0	0	8.292,82	8.292,82	7.358,99
4807 Mieterlöse 20 %	0	0	0	0	0	0	0	184.947,48	184.947,48	184.947,48
4834 sonstige Erlöse 10%	0	0	0	0	0	0	0	2.084,72	2.084,72	4.169,44
4835 sonstige Erlöse 20%	0	0	0	0	0	0	0	53.669,29	53.669,29	40.334,91
4836 sonstige Erlöse 0%	0	0	0	0	0	0	0	27.992,54	27.992,54	294.059,17
4837 sonstige Erlöse nstb	11.613,27	0	0	2.069,92	0	0	0	46.302,32	59.985,51	49.403,47
4838 sonstige Ertraege Buero	0	0	0	0	0	0	0	-5.075.038,46	-5.075.038,46	-4.114.038,03
	11.613,27	0	0	2.069,92	0	0	0	16.533.902,43	16.547.585,62	19.436.928,85
	1.142.224,75	968.241,10	0	3.378.207,32	1.258.034,40	1.416.071,23	169.263,43	17.435.170,51	16.547.585,62	19.436.928,85
sonstige betriebliche Erträge										
Erträge aus dem Abgang vom ¹ Anlagevermögen										
4820 Erlöse a.d. Abgang von ¹ Anlagen 20%	0	0	0	0	0	528,59	0	688,33	1.216,92	2.075,84
4821 Erlöse a.d. Abgang v. ¹ Anlagen 0 %	0	0	0	0	0	0	0	0	0	521,39
	0	0	0	0	0	528,59	0	688,33	1.216,92	2.597,23
Seite										

Gewinn- und Verlustrechnung
Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erträge aus der Auflösung von ¹ Rückstellungen										
4760 Auflösung Rückstellung	0	0	0	0	0	0	0	106.408,12	106.408,12	118.428,55
4761 Auflösung Rückstellung ¹ Büros	0	0	0	289,27	0	0	0	216.972,42	217.261,69	103.802,42
	0	0	0	289,27	0	0	0	323.380,54	323.669,81	222.230,97
Erträge aus der Auflösung von ¹ Investitionszuschüssen										
4840 Erträge aus der Auflösung ¹ von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	40.501,41	40.501,41	40.501,41
Erträge aus Förderungen										
4017 Förderungsbeiträge ¹ BMWFW 0%	0	0	0	0	0	0	0	3.815.000,00	3.815.000,00	913.920,00
4018 Förderungsbeiträge EU 0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000,00
	0	0	0	0	0	0	0	3.815.000,00	3.815.000,00	963.920,00
übrige										
4611 Versicherungserlöse 0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	780,89
4839 Erlöse Auflösung ¹ Wertberichtigungen	0	0	0	0	0	0	0	2.614,49	2.614,49	31.075,32
4841 Erlöse Sonderdotation WKO ¹ 0%	0	0	0	0	0	0	0	600.000,00	600.000,00	0
	0	0	0	0	0	0	0	602.614,49	602.614,49	31.856,21
	0	0	0	289,27	528,59	0	0	4.782.184,77	4.783.002,63	1.261.105,82
Aufwendungen für bezogene ¹ Leistungen										
Konzernaufwendungen										
7900 Konzernaufwand	0	0	0	0	0	14.448,92	0	0	0	0
7901 Konzernaufwand D	0	0	0	0	0	0	0	3.376.137,40	0	0
7902 Konzernaufwand Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	1.258.610,45	0	0
7903 Konzernaufwand Wien	0	0	0	0	0	0	16.775,60	0	0	0
7905 Konzernaufwand Polen	0	0	0	0	0	0	0	1.416.072,25	0	0
7909 Konzernaufwand Belgien	0	0	0	0	0	0	0	1.130.611,48	0	0
7911 Konzernaufwand FRA	0	0	0	0	0	0	0	968.241,10	0	0
7912 Konzernaufwand austria.info ¹ Marketing GmbH	0	0	0	0	0	0	0	154.938,43	0	0
7915 Konzernaufwand Madrid	0	0	0	0	0	0	0	884.492,48	0	0
7999 Kursdifferenzen Konzern	0	0	0	0	0	0	0	0	700,99	542,57
	0	0	0	0	0	14.448,92	16.775,60	9.189.103,59	700,99	542,57
Seite										

Gewinn- und Verlustrechnung
Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für bezogene Leistungen										
5601 Inserate/ Medienkooperationen	153.072,23	101.803,02	0	446.229,84	166.413,12	175.732,21	0	5.424.807,59	6.468.058,01	5.878.302,15
5610 TV/Radio/Kino	43.552,54	0	0	196.498,47	99.204,90	235.770,93	0	1.473.599,55	2.048.626,39	1.536.909,78
5620 Online	200.899,05	144.532,10	841,17	572.652,42	300.551,14	194.126,41	0	4.427.256,30	5.840.858,59	5.307.445,42
5630 Werbung im öffentlichen Raum	178.053,45	0	0	63.198,54	44.043,01	414.720,66	0	1.539.305,28	2.239.320,94	2.021.277,43
5640 Konzepterstellung/Entwickl./ Design	11.562,45	224,13	0	125.692,36	5.245,50	35.725,69	0	1.342.395,20	1.520.845,33	1.884.704,55
5650 Produktion	55.541,00	24.187,00	0	66.449,53	12.258,96	914,36	0	1.120.636,52	1.279.998,87	1.799.998,80
5660 e-services	5.200,00	15.569,11	0	123.191,30	0	0	0	258.947,93	402.908,34	706.636,30
5670 Standbau/Technik	0	2.500,00	0	46.843,76	13.310,62	11.257,42	4.260,37	1.131.984,04	1.210.156,21	830.574,61
5680 Raummiete/Messefläche	5.708,57	2.066,53	0	18.083,49	4.482,07	13.730,76	149.862,00	1.129.899,30	1.323.832,72	1.186.294,75
5690 Bewirtung	994,4	20.312,71	0	77.968,08	25.051,36	13.040,66	0	460.539,53	597.906,74	561.412,19
5700 sonstige Kosten	2.107,63	3.173,05	0	116.641,53	45.555,47	8.637,21	0	875.609,98	1.051.724,87	1.006.601,11
5710 Reisekosten Dritte	10.015,72	12.206,77	0	52.381,70	17.089,90	31.606,25	0	525.842,78	649.143,12	481.442,06
5720 Marketingkooperationen	0	0	0	2.771,96	190,18	0	0	1.290.673,40	1.293.635,54	884.125,89
5731 Austria Center/Agenturen sonstige Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	55.690,54	55.690,54	66.807,20
5740 Erfolgskontrolle	0	2.831,00	0	0	0	0	0	20.793,34	23.624,34	125.468,05
5750 Tourismusforschung	1.925,00	0	0	8.373,74	0	0	0	217.105,12	227.403,86	236.375,05
5760 Branchen-/Wirtschaftskooperationen	25.600,00	0	0	159.368,36	56,45	0	0	820.463,83	1.005.488,64	2.016.424,18
5770 sonstige Pressearbeit u. Verkaufsförd.	8.084,01	3.539,35	0	25.351,13	32.131,79	594,8	0	1.703.010,29	1.772.711,37	1.336.339,41
5780 Marken-/Marketingberatung	0	0	0	0	0	0	0	1.574,00	1.574,00	30.440,13
5795 Marketing-/Bereichsklausuren	0	0	0	573,98	1.736,73	0	0	47.894,82	50.205,53	53.052,30
7184 Abo-/Mitgliedsbeiträge	2.111,40	2.283,09	0	4.179,52	691,9	80,65	0	36.326,69	45.673,25	122.391,67
7226 IT Dienstleistungen Dritte	0	0	0	0	0	0	0	119.835,19	119.835,19	144.695,34
7260 PKW GF	0	0	0	0	0	0	0	15.236,60	15.236,60	18.714,79
7300 Versand	2.451,46	0	0	90.350,02	10.284,08	18.275,42	0	705.043,59	826.404,57	944.261,77
7330 sonstige Reise-/Fahrtspesen Mitarbeiter	9.580,05	12.939,77	0	34.531,94	30.647,99	17.055,88	0	513.823,12	618.578,75	552.786,55
7332 Reiseunfallversicherung Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	362,67	362,67	359,1
7380 Kommunikation	7.409,83	13.473,01	-345,08	10.241,60	17.050,21	5.644,20	0	194.558,72	248.032,49	289.195,16
7650 Repräsentationsspesen	1.665,30	1.012,13	0	5.284,45	1.759,22	2.536,40	0	47.060,23	59.317,73	53.456,28
8201 Zinsaufwand Bueros	0	0	0	0	0	0	0	0	0	737,46
	725.534,09	362.652,77	496,09	2.246.857,72	827.754,60	1.179.449,91	154.122,37	25.500.276,15	30.997.143,70	30.077.229,48
	725.534,09	362.652,77	496,09	2.246.857,72	827.754,60	1.193.898,83	170.897,97	34.689.379,74	30.997.844,69	30.077.772,05
Personalaufwand										
Gehälter										
6200 Gehälter	0	0	0	0	0	0	0	6.701.176,80	6.701.176,80	6.767.963,36
Seite										
Gewinn- und Verlustrechnung										
Konzern Gesamt										
	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6201 Gehälter Büros	267.988,88	310.458,70	0	798.406,79	202.720,62	97.269,33	0	3.470.139,22	5.146.983,54	5.763.089,16
6204 Aushilfen	0	0	0	0	0	0	0	29.543,17	29.543,17	44.933,34
6205 Gehälter Ferialangestellte	0	0	0	0	0	0	0	171.561,03	171.561,03	167.778,59
6206 Aushilfen Büros	0	8.657,77	0	1.346,40	13.907,97	5.042,46	0	26.336,10	55.290,70	75.174,92
6395 Dotation Urlaubsrückstellung	-1.087,21	966	0	700	0	0	0	36.609,64	37.188,43	-23.980,04
	266.901,67	320.082,47	0	800.453,19	216.628,59	102.311,79	0	10.435.365,96	12.141.743,67	12.794.959,33
soziale Aufwendungen										
6203 Zusatzpension GF	0	0	0	0	0	0	0	20.881,92	20.881,92	23.044,17
6411 Abfertigungen Wien	0	0	0	0	0	0	0	180.299,04	180.299,04	227.070,91
6412 Abfertigungen Büros	0	0	0	0	0	0	0	173.521,00	173.521,00	35.952,95
6413 Mitarbeitervorsorgekasse	0	0	0	0	0	0	0	79.373,20	79.373,20	76.689,74
6465 Firmenpension Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0	109.175,92	109.175,92	251.394,46
6500 Gesetzl. Sozialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	1.305.827,70	1.305.827,70	1.327.084,12
6501 freiwilliger Sozialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	105.538,39	105.538,39	93.374,01
6503 Gesetzl. Sozialaufwand Büros	65.242,81	130.586,80	0	141.089,57	56.596,76	19.170,15	0	711.908,02	1.124.594,11	1.157.923,94
6504 Förd. Betr. Gemeinschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.729,32
6600 Kommunalsteuer	0	0	0	0	0	0	0	26.139,29	26.139,29	24.836,92
6675 Dienstgeberabgabe	0	0	0	0	0	0	0	11.906,00	11.906,00	11.748,00
6700 sonstiger Personalaufwand Büros	5.108,41	8.013,78	0	1.493,43	6.320,68	1.629,92	0	53.367,92	75.934,14	70.109,04
6703 sonst. Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	26.303,14	26.303,14	24.423,70
6704 Übersiedlungskosten Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	5.574,58	5.574,58	88.589,58
6705 freiwillige Sozialleistungen	957,3	698,83	0	627,24	1.012,69	3.878,82	0	22.646,37	29.821,25	28.488,04
6707 Fahrtkosten (Pendler)	0	0	0	0	0	0	0	3.335,48	3.335,48	3.198,00
6714 Uniqa Krankenversicherung	0	0	0	0	0	0	0	27.846,67	27.846,67	30.528,68
6717 Zusatzvorsorge Wr. Städt.	0	0	0	0	0	0	0	32.993,50	32.993,50	33.610,00
6751 Dienstgeberbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	288.868,29	288.868,29	281.184,62
7696 Säumnis- u. Verspätungszuschläge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	366,71
	71.308,52	139.299,41	0	143.210,24	63.930,13	24.678,89	0	3.185.506,43	3.627.933,62	3.797.346,91
aa) Aufwendungen für Abfertigungen										
6411 Abfertigungen Wien	0	0	0	0	0	0	0	180.299,04	180.299,04	227.070,91
6412 Abfertigungen Büros	0	0	0	0	0	0	0	173.521,00	173.521,00	35.952,95
6413 Mitarbeitervorsorgekasse	0	0	0	0	0	0	0	79.373,20	79.373,20	76.689,74
Seite										
Gewinn- und Verlustrechnung										
Konzern Gesamt										
	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge										
6500 Gesetzl. Sozialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	1.305.827,70	1.305.827,70	1.327.084,12
6503 Gesetzl. Sozialaufwand Büros	65.242,81	130.586,80	0	141.089,57	56.596,76	19.170,15	0	711.908,02	1.124.594,11	1.157.923,94
6600 Kommunalsteuer	0	0	0	0	0	0	0	26.139,29	26.139,29	24.836,92
6675 Dienstgeberabgabe	0	0	0	0	0	0	0	11.906,00	11.906,00	11.748,00
6751 Dienstgeberbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	288.868,29	288.868,29	281.184,62
	65.242,81	130.586,80	0	141.089,57	56.596,76	19.170,15	0	2.344.649,30	2.757.335,39	2.802.777,60
sonstiger Personalaufwand										
5730 Austria Center/Agenturen Dienstleistungen	338.210,19	459.381,88	0	943.663,43	280.558,72	126.990,68	0	663.756,42	663.756,42	546.793,77
Abschreibungen										
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen										
7051 GWG Wien Betr. u. Geschäftsausst	0	0	0	0	0	0	0	4.231,50	4.231,50	8.082,74
7052 GWG Büros Betr. U. Geschäftsausstattg.	1.069,96	476,57	0	0	0	426,74	0	7.998,11	9.971,38	12.759,97
7053 GWG EDV Hardware Wien	0	0	0	0	0	0	0	12.089,34	12.089,34	30.882,10

7054 GWG Software Wien	0	0	0	0	0	0	0	38.719,52	38.719,52	3.001,10
7057 GWG EDV Hardware Büros	0	0	0	0	0	0	0	1.118,79	1.118,79	1.858,29
7806 AFA Wien EDV	0	0	0	0	0	0	0	468.197,25	468.197,25	260.062,79
7807 AFA Büros EDV	3.798,22	4.036,53	0	6.804,71	5.579,46	2.004,93	0	21.187,66	43.411,51	57.883,30
7808 AFA Wien BGA	0	0	0	0	0	0	0	97.528,72	97.528,72	101.748,01
7809 AFA Büros BGA	0	6.229,31	0	8.268,15	19.039,31	2.369,02	0	25.624,19	61.529,98	50.700,22
	4.868,18	10.742,41	0	15.072,86	25.045,51	4.373,95	0	676.695,08	736.797,99	526.978,52

sonstige betriebliche ¹ Aufwendungen

Steuern, soweit sie nicht unter ¹ Steuern vom Einkommen fallen

7110 Grundsteuer	0	0	0	0	0	0	0	3.534,10	3.534,10	3.534,10
7165 Sonstige Steuern und ¹ Abgaben	0	0	0	0	0	0	40	4.069,62	4.109,62	2.242,13
8511 Betriebssteuern Buero	1.147,50	0	0	0	0	0	0	23.488,19	24.635,69	33.157,39

Seite

Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8599 Betriebssteuern Büros ¹ Umgliederung		0	0	0	0	0	0	0	15.423,81	0
	1.147,50	0	0	0	0	0	0	40	31.091,91	38.933,62
übrige										
Buchwert abgegangener Anlagen										
7820 Buchwert abgegangener ¹ Anlagen	65,17	0	0	0	486,48	0	9.607,53	9.069,90	19.229,08	10.401,16
Wertberichtigungen zu ¹ Forderungen										
7802 Abschreibung von ¹ Forderungen 20 %	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.240,00
7812 uneinbringliche ¹ Forderungen Bueros	0	0	0	0	0	0	0	150	150	31.075,32
7815 Zuw. Wertberichtigung zu ¹ Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	-2.661,38	-2.661,38	12.972,52
	0	0	0	0	0	0	0	-2.511,38	-2.511,38	48.287,84
diverse betriebliche ¹ Aufwendungen										
7220 sonst. Instandhaltung	1.455,16	3.654,29	0	6.856,94	5.471,80	0	0	65.988,03	83.426,22	109.648,46
7223 Instandhaltung/Verbrauch ¹ EDV	0	0	0	0	0	140,5	0	1.217.303,85	1.217.444,35	1.191.282,23
7237 Nebenkosten ¹ Räumlichkeiten	11.493,14	18.252,62	0	26.317,48	11.548,91	17.248,96	0	332.232,06	417.093,17	402.096,49
7238 sonstiger Sachaufwand ¹ Wien (Verbr)	0	0	0	0	0	0	0	14.713,29	14.713,29	14.754,34
7240 sonstiger Sachaufwand ¹ Buero	0	0	0	664,5	0	0	0	126.253,62	126.918,12	97.139,85
7400 Miete	26.659,56	60.837,18	0	58.403,61	32.126,46	37.009,04	0	1.020.135,03	1.235.170,88	1.253.176,41
7600 Büromaterial	4.734,02	1.723,46	0	4.646,58	2.197,26	5.002,88	0	64.999,09	83.303,29	98.657,33
7697 Säumnis- und ¹ Verspätungszuschlag ¹ Umgliederung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000,00
7750 Rechtsberatung/ ¹ Wirtschsprüf.	14.678,25	24.973,00	3.865,01	36.546,50	29.414,44	20.484,15	4.356,90	411.009,01	545.327,26	685.351,63
7753 Revision	0	0	0	0	0	0	0	43.245,95	43.245,95	31.636,50
7755 Unternehmens-/ ¹ Organisationsentw.	0	0	0	0	0	0	0	215.388,24	215.388,24	128.433,70
7770 Aus-/Weiterbildung	0	0	0	2.904,20	0	0	0	200.956,49	203.860,69	173.984,55
7780 Beiträge an ¹ Berufsvertretungen	0	0	0	0	0	0	790,88	0	790,88	190
7790 Bank- und ¹ Überweisungspsen	977,48	820,49	112,21	1.563,19	5.954,30	2.328,18	154,95	33.531,64	45.442,44	46.364,85
7802 Abschreibung von ¹ Forderungen 20 %	0	0	0	0	0	0	0	7.133,30	7.133,30	2.734,88

Seite

Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
7850 Centausgleich	-1,22	0	0	-0,13	0	5.135,51	795,34	-0,02	719,55	6.649,03	4.140,64
7851 Rundungsdifferenz/ ¹ Kursdifferenz Bueros	0	0	0	0	0	0	0	192,11	10.591,95	10.784,06	-22.353,32
7852 Zinsaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	26.739,39	26.739,39	0
7854 Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	700	700	30.000,00
8201 Zinsaufwand Büros	0	0	0,13	0	0	0,37	0	0	4,44	4,94	18,72
	59.996,39	110.261,04	3.977,22	137.903,00	91.848,68	83.009,42	5.494,82	3.791.644,93	4.284.135,50	4.397.257,26	
	60.061,56	110.261,04	3.977,22	137.903,00	92.335,16	83.009,42	15.102,35	3.798.203,45	4.300.853,20	4.455.946,26	
	61.209,06	110.261,04	3.977,22	137.903,00	92.335,16	83.009,42	15.142,35	3.829.295,36	4.348.556,42	4.494.879,88	
Zwischensumme aus Z 1 bis 7 ¹ (Betriebsergebnis)	12.403,23	25.203,00	-4.473,31	34.999,58	32.869,00	7.798,35	-16.776,89	863.916,29	940.515,44	585.864,21	
Erträge aus Beteiligungen											
8040 Beteiligungserträge verb. ¹ Unternehmen Bueros	0	0	0	0	0	0	49.712,24	55.000,00	0	0	
davon aus verbundenen ¹ Unternehmen											
8040 Beteiligungserträge verb. ¹ Unternehmen Bueros	0	0	0	0	0	0	49.712,24	55.000,00	0	0	
Erträge aus anderen ¹ Wertpapieren											
8102 Wertpapierzinsen AV	0	0	0	0	0	0	0	103.931,52	103.931,52	125.962,55	
sonstige Zinsen und ähnliche ¹ Erträge											
8101 Habenzinsen Inland	0	0	0	0	0	0	3,33	12.740,31	12.743,64	20.779,40	
8104 Zinserträge Büros	0	0	43,32	29	204,35	92,13	0	363,2	732	1.312,05	
	0	0	43,32	29	204,35	92,13	3,33	13.103,51	13.475,64	22.091,45	
Erträge aus dem Abgang von ¹ und der Zuschreibung zu ¹ Finanzanlagen und ¹ Wertpapieren des ¹ Umlaufvermögens											
8111 Wertpapiereinlösung AV	0	0	0	0	0	0	0	89.000,00	89.000,00	1.100.000,00	
8233 Aufwertung WP d. AV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.800,00	
8270 Buchwert abg. Wertpapiere ¹ AV	0	0	0	0	0	0	0	-85.137,40	-85.137,40	-1.086.950,00	
8401 Verkaufserlös Stockholm	0	0	0	0	0	0	36.712,92	0	36.712,92	0	
	0	0	0	0	0	0	36.712,92	3.862,60	40.575,52	29.850,00	

Seite

Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern Gesamt

	BE	FR	SE	DE	HU	PL	AIM	OEW Kons	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen aus ¹ Finanzanlagen										
8231 Abschreibung von ¹ Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	23.832,50	23.832,50	39.225,00
davon Abschreibungen auf ¹ Finanzanlagen										
8231 Abschreibung von ¹ Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	23.832,50	23.832,50	39.225,00
Zwischensumme aus Z 9 bis 13 ¹ (Finanzergebnis)	0	0	43,32	29	204,35	92,13	86.428,49	152.065,13	134.150,18	138.679,00
Ergebnis vor Steuern	12.403,23	25.203,00	-4.429,99	35.028,58	33.073,35	7.890,48	69.651,60	1.015.981,42	1.074.665,62	724.543,21
Steuern vom Einkommen										
8510 Kapitalertragsteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.187,50
8511 Betriebssteuern Büros	0	0	0	0	15.423,81	0	0	0	0	16.299,22
8512 Kapitalertragsteuer	0	0	0	0	0	0	0	26.439,37	26.439,37	24.543,25
8513 Ertragsteuern Büros	9.024,89	11.747,22	0	10.876,54	11.333,51	2.132,01	0	7.591,70	52.705,87	44.161,44
8530 Körperschaftsteuer	0	0	0	0	0	0	1.750,00	0	1.750,00	1.751,00
	9.024,89	11.747,22	0	10.876,54	26.757,32	2.132,01	1.750,00	34.031,07	80.895,24	99.942,41
Ergebnis nach Steuern	3.378,34	13.455,78	-4.429,99	24.152,04	6.316,03	5.758,47	67.901,60	981.950,35	993.770,38	624.600,80
Jahresüberschuss	3.378,34	13.455,78	-4.429,99	24.152,04	6.316,03	5.758,47	67.901,60	981.950,35	993.770,38	624.600,80

Auflösung von gewidmeten ¹ Rücklagen											
9621 Auflösung Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	552.792,00	552.792,00	428.917,00	
Zuweisung zu gewidmeten ¹ Rücklagen											
7855 Dotation Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	792.000,00	792.000,00	411.802,00	
Veränderung von gewidmeten ¹ Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	-239.208,00	-239.208,00	17.115,00	
Veränderung von ¹ Konzernrücklagen											
9699 Veränderung ¹ Konzernrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	11.820,03	3.831,67	
Jahresgewinn	3.378,34	13.455,78	-4.429,99	24.152,04	6.316,03	5.758,47	67.901,60	742.742,35	742.742,35	637.884,13	
Seite											

KOPIE

Bilanz													
OEW Kons													
Aktiva	OEW	NL	DK	GB	ES	IT	US	JP	CH	AU	CZ	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen													
Immaterielle Vermögensgegenstände													
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile													
110 Nutzungsrechte	17.980,14											17.980,14	27.600,07
120 Investitionen Software	1.379.737,99											1.379.737,99	846.988,31
124 EDV Software nicht mehr bebuchten	0,98											0,98	15.079,23
	1.397.719,11											1.397.719,11	889.667,61
Sachanlagen													
Grundstücke und Bauten													
200 bebaute Grundstücke	201.107,23											201.107,23	201.107,23
211 Lagergebäude	0,07											0,07	0,07
	201.107,30											201.107,30	201.107,30
Betriebs- und Geschäftsausstattung													
250 Investitionen in Mietobj.	5.405,55											5.405,55	6.237,18
251 Mieterausbau Vordere-Zollamtsstrasse	263.259,06											263.259,06	303.760,54
600 Büroeinrichtung	225.660,15											225.660,15	256.287,20
615 Büromaschinen	8.678,07											8.678,07	14.007,26
616 Vorführgeräte	11.665,49											11.665,49	13.460,17
617 Bilder/Kunstwerke	9.091,59											9.091,59	9.091,59
618 Mobiltelefone	5.474,66											5.474,66	7.798,60
619 EDV Anlagen	100.622,99											100.622,99	123.249,69
625 Amsterdam Hardware	5.693,14											5.693,14	8.441,43
630 Moskau Hardware	639,17											639,17	2.219,31
635 Sydney Hardware	3.951,27											3.951,27	5.159,31
640 Barcelona Hardware	0,07											0,07	0,07
645 Zürich Hardware	2.929,41											2.929,41	5.450,29
650 Peking Hardware	2.299,71											2.299,71	541,74
655 Tokyo Hardware	2.857,63											2.857,63	847,15
660 Dubai Hardware	305,37											305,37	1.288,87
665 New York Hardware	0,84											0,84	1.728,05
670 Mailand Hardware	0,49											0,49	1.399,54
675 Madrid Hardware	176,26											176,26	1.139,44
680 London Hardware	2.632,36											2.632,36	4.684,37
685 New Delhi Hardware	0,07											0,07	198,16
690 Kopenhagen Hardware	371,84											371,84	1.589,99
880 Anlagen Buero	0			10.043,24							1.036,46	11.079,70	1.458,17
881 Amsterdam Betr. u. Geschäftsausst.	9.886,79											9.886,79	14.009,97
882 Brussel Betr. u. Geschäftsausst.	3.462,75											3.462,75	4.664,32
883 Kopenhagen Betr. u. Geschäftsausst.	791,45											791,45	897,05
884 London Betr. u. Geschäftsausst.	44.118,68											44.118,68	44.454,11
885 Madrid Betr. u. Geschäftsausst.	0,56											0,56	264,46
886 Mailand Betr. u. Geschäftsausst.	10.470,13											10.470,13	13.207,61
887 Rom Betr. u. Geschäftsausst.	347,2											347,2	520,8
888 New York Betr. u. Geschäftsausst.	7.410,58											7.410,58	8.804,98
889 Los Angeles Betr. u. Geschäftsausst.	0,35											0,35	0,35
890 Stockholm Betr. u. Geschäftsausst.	0,21											0,21	0,21
891 Tokyo Betr. u. Geschäftsausst.	3.950,93											3.950,93	14.206,24
892 Zürich Betr. u. Geschäftsausst.	10.751,83											10.751,83	9.322,54
893 Barcelona Betr. u. Geschäftsausst.	0,14											0,14	0,14
894 Sydney Betr. u. Geschäftsausst.	464,11											464,11	649,36
896 Budapest Betr. u. Geschäftsausst.	0,07											0,07	0,14
Seite													
OEW Kons													
Aktiva													
898 Moskau Betr. u. Geschäftsausst.	3.092,17											3.092,17	4.819,94
899 Indien Betr. u. Geschäftsausst.	797,04											797,04	0,14
901 Deutschland Betr. u. Geschäftsausst.	0,07											0,07	0,07
902 Prag Betr. u. Geschäftsausst.	0,07											0,07	0,07
904 Peking Betr. u. Geschäftsausst.	77.412,81											77.412,81	956,68
907 Dubai Betr. u. Geschäftsausst.	2.041,16											2.041,16	3.174,75
	826.714,29			10.043,24							1.036,46	837.793,99	889.992,05
	1.027.821,59			10.043,24							1.036,46	1.038.901,29	1.091.099,35
Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen													
800 Beteiligungen aim	490.136,16											490.136,16	490.136,16
842 Beteiligungen Ungarn GmbH	409,68											409,68	409,68
	490.545,84											490.545,84	490.545,84
Wertpapiere des Anlagevermögens													
920 Wertpapiere des AV	5.031.436,76											5.031.436,76	4.939.915,46
	5.521.982,60											5.521.982,60	5.430.461,30
	7.947.523,30			10.043,24							1.036,46	7.958.603,00	7.411.228,26
Umlaufvermögen													
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen													
2000 Lieferforderungen L+L Inland	2.550.309,41	8.470,00	11.693,70	2.766,01			804,85		2.695,73			2.576.739,70	2.914.719,93
2014 geleistete Anzahlung 0%	0									10.190,34		10.190,34	290,03
2080 Wertberichtigungen zu Ford. (Deb.)	-13.117,85											-13.117,85	-18.393,72
2100 Lieferforderungen L+L Ausland	43.585,54											43.585,54	57.550,33
2993 Anzahlung Lieferung und Leistung -Umgliederung	176.366,72	573,34										176.940,06	0
	2.757.143,82	9.043,34	11.693,70	2.766,01			804,85		2.695,73	10.190,34		2.794.337,79	2.954.166,57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 einem Jahr	0											0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen													
2001 geleistete Anzahlung Warschau	0											0	33.357,16
2009 geleistete Anzahlung Budapest	97.743,11											97.743,11	0
2150 Konzernforderungen Sammelkonto	5.280,72											5.280,72	176.462,05
	103.023,83											103.023,83	209.819,21
davon aus Lieferungen und Leistungen	0											0	33.357,16
2001 geleistete Anzahlung Warschau	0											0	0
2009 geleistete Anzahlung Budapest	97.743,11											97.743,11	0
2150 Konzernforderungen Sammelkonto	5.280,72											5.280,72	176.462,05
	103.023,83											103.023,83	209.819,21
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 einem Jahr	0											0	0
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände													
2003 Anzahlungen § 19	0											0	546.323,92
2005 Anzahlungen VSt Österreich	0											0	188.587,00
Seite													
OEW Kons													
Aktiva													
2014 geleistete Anzahlungen 0%	0											0	6.896,73
2016 Forderung Mitarbeiter Bueros	0		549,1	2.758,10		3.487,11	6.599,02				24,14	13.417,47	11.725,48
2020 Kautionen	213.653,47	14.758,77	2.078,12	39.185,10	1.700,00	5.046,80		9.729,99	2.324,93		94,92	288.572,10	293.918,41
2033 Anzahlungen (gel) Dubai	0											0	22.504,57
2202 Stolba Petra, Dr.	494,37											494,37	494,37
2217 Holzmann Sabine	738,95											738,95	0
2223 Fink Sandra	47,27											47,27	613,91
2227 Kolzer Herwig	3.100,00											3.100,00	2.781,00
2236 Stein Joshua Moses	0											0	1.193,47
2243 Strasser Michael, Mag.	11.000,00											11.000,00	11.000,00
2245 Ehrenbrandtner Klaus	1.534,79											1.534,79	1.534,79
2256 Plank-Mersich Monika	0											0	100
2282 Ohlsasser Alfred	500											500	500
2312 Hinteregger Oskar	6.000,00											6.000,00	6.000,00
2335 Lehner Emanuel	0											0	2.400,00
2355 Kapus Gyoergy	9.250,00											9.250,00	5.050,00
2363 Lengler Gabriele	-1.096,72											-1.096,72	9.943,55
2386 Scharf Dieter	120,47											120,47	2.931,96
2440 Sonstige Forderungen	119.821,74	117.562,59	34.110,37	116.519,75	85.583,38	62.502,05	0	24.654,40	27.213,33	9.590,27	91.706,26	689.264,14	6.134.567,56
2453 FA Spanien VSt	0											0	6.336,20

2461 sonstige Forderungen Lieferanten	1.683,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.683,00	57.238,36
2462 Privatanteil Uniqa Mitarbeiter	78,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	78,9	0
2467 FA Deutschland VST	3.544,36	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.544,36	6.826,90
2480 Forderungen BMWFW Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.960,00
2481 Forderungen EU-Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.000,00
2520 Vorsteuer	426,63	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	426,63	362,14
2523 Vorsteuer §19/Art 19 (reverse ch.)	4.719,27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.719,27	4.340,91
2524 Einfuhrumsatzsteuer auf -Abgabenkonto verbucht	37,97	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37,97	37,97
2700 Verrechnungsgeld Moskau RUBEL	1.832,71	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.832,71	1.298,79
2701 Verrechnungsgeld Moskau EURO	532,86	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	532,86	1.915,34
2819 Moskau Rubel Verr. WKO	44.322,76	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.322,76	17.171,76
2820 Moskau Euro Verr. WKO	3.750,06	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.750,06	10.235,25
2832 VERRECHNUNG WKO PEKING	38.177,90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38.177,90	39.279,06
3520 Umsatzsteuer 20%	3.527,60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.527,60	0
3611 Zusatzvorsorge Privatant. Wr. Stadt	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0
davon Forderungen Mitarbeiter	467.848,36	132.321,36	36.737,59	158.462,95	87.283,38	71.035,96	6.599,02	34.384,39	29.538,26	9.590,27	91.825,32	1.125.626,86	7.426.069,40	
2016 Forderung Mitarbeiter Bueros	0	0	549,1	2.758,10	0	3.487,11	6.599,02	0	0	0	24,14	13.417,47	11.725,48	
2202 Stolba Petra, Dr.	494,37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	494,37	494,37	
2217 Holzmann Sabine	738,95	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	738,95	0	
2223 Fink Sandra	47,27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	47,27	613,91	
2227 Kolzer Herwig	3.100,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.100,00	2.781,00	
2236 Stein Josthus Moses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.193,47	
2243 Strasser Michael, Mag.	11.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11.000,00	11.000,00	
2245 Ehrenbrandtner Klaus	1.534,79	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.534,79	1.534,79	
2256 Plank-Mersich Monika	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	
2282 Ohsässer Alfred	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500	500	
2312 Hinteregger Oskar	6.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.000,00	6.000,00	
2335 Lehner Emanuel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.400,00	
2355 Kapus Gyoergy	9.250,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.250,00	5.050,00	
2363 Lenger Gabriele	-1.096,72	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.096,72	9.943,55	
2386 Scharf Dieter	120,47	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120,47	2.931,96	
Seite	31.689,13	0	549,1	2.758,10	0	3.487,11	6.599,02	0	0	0	24,14	45.106,60	56.268,53	

OEW Kons	OEW	NL	DK	GB	ES	IT	US	JP	CH	AU	CZ		31.12.2016	31.12.2015
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 einem Jahr														
2020 Kautionen	213.653,47	14.758,77	2.078,12	39.185,10	1.700,00	5.046,80	0	9.729,99	2.324,93	0	94,92	288.572,10	293.918,41	
Kassenbestand, Guthaben bei 2 Kreditinstituten	3.328.016,01	141.364,70	48.431,29	161.228,96	87.283,38	71.035,96	7.403,87	34.384,39	32.233,99	19.780,61	91.825,32	4.022.988,48	10.590.055,18	
Kassa														
2710 Kassa Bueros	0	0	12,58	0	0	0	0	0	74,28	317,82	1.393,35	2.281,77	4.079,80	4.443,98
2740 Frankiermaschine Buero	0	0	0	0	0	689,35	186,47	0	0	0	786,14	1.661,96	6.656,35	
	0	0	12,58	0	0	689,35	186,47	74,28	317,82	1.393,35	3.067,91	5.741,76	11.100,33	
Bankguthaben														
2800 Erste Bank	2.614.477,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.614.477,74	2.631.963,99	
2801 RZB 100 595 702	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.549,28	
2802 EO Impulsprogramm 40110399000	9.542,90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.542,90	3.998.689,18	
2805 EO ATB 30001040434	965,89	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	965,89	978,52	
2809 Schollerbank 60140458009	11.061,05	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11.061,05	12.021,10	
2812 Bank Burgenland 90015830600	3.049,55	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.049,55	7.035,36	
2813 BA 00670 165 000	329.945,09	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	329.945,09	220.256,30	
2815 Bank Burgenland 90015830615	1.000.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000,00	1.000.000,00	
2829 RLB 61-00.643.668	7.559,95	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.559,95	5.994,19	
2831 EO Bulletin 40110399007	10.876,42	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.876,42	3.724,99	
2835 DUBAI Bank EUR	26.218,07	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26.218,07	111.156,91	
2836 DUBAI Bank AED	11.908,68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11.908,68	11.032,94	
2841 Schollerbank 80040458003	3.470.706,96	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.470.706,96	3.369.246,20	
2842 Schollerbank GKM Plus AT20 1920 +0800 4045 8011	548,01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	548,01	832,1	
2890 Bankguthaben Bueros	0	442.202,83	125.413,00	140.172,62	24.010,43	100.526,58	193.768,58	109.714,18	208.953,24	42.745,13	178.325,67	1.565.832,26	1.239.840,01	
	7.496.860,31	442.202,83	125.413,00	140.172,62	24.010,43	100.526,58	193.768,58	109.714,18	208.953,24	42.745,13	178.325,67	9.062.692,57	12.620.321,07	
	7.496.860,31	442.202,83	125.425,58	140.172,62	24.010,43	101.215,93	193.955,05	109.788,46	209.271,06	44.138,48	181.393,58	9.068.434,33	12.631.421,40	
	10.824.876,32	583.567,53	173.856,87	301.401,58	111.293,81	172.251,89	201.358,92	144.172,85	241.505,05	63.919,09	273.218,90	13.091.422,81	23.221.476,58	
Rechnungsabgrenzungsposten														
2900 aktive Rechnungsabgrenzung	336.267,26	18.413,57	4.513,51	26.591,01	313,57	18.708,73	33.939,25	4.319,21	35.682,16	11.692,42	6.275,79	496.716,48	754.550,42	
2901 aktive Rechnungsabgrenzung MOS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.897,34	
2902 aktive Rechnungsabgrenzung § 19	102.259,68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	102.259,68	91.202,09	
2903 aktive Re. Abgrenzung DUBAI	15.386,02	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.386,02	16.346,48	
2904 aktive Re. Abgrenzung CHINA	471,16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	471,16	8.731,42	
2905 aktive Rechnungsabgrenzung Geh.	97.570,07	25.650,31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	123.220,38	139.106,60	
Summe Aktiva	551.954,19	44.063,88	4.513,51	26.591,01	313,57	18.708,73	33.939,25	4.319,21	35.682,16	11.692,42	6.275,79	738.053,72	1.015.834,35	
Seite	19.324.353,81	627.631,41	178.370,38	327.992,59	121.650,62	190.960,62	235.298,17	148.492,06	277.187,21	75.611,51	280.531,15	21.788.079,53	31.648.539,19	

OEW Kons	OEW	NL	DK	GB	ES	IT	US	JP	CH	AU	CZ		31.12.2016	31.12.2015
Passiva	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Vereinsvermögen														
Nettovereinsvermögen														
Anfangsstand														
9000 Vereinsvermögen	5.474.148,26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.474.148,26	4.836.264,12	
Gebarungsabgang														
8999 Jahresgewinn/-verlust	8.057.928,93	-707.260,42	-457.031,10	-1.051.116,03	18.899,52	-1.014.790,65	-1.929.986,31	-354.440,77	-961.978,47	-484.857,11	-372.625,24	742.742,35	637.884,16	
	13.532.077,19	-707.260,42	-457.031,10	-1.051.116,03	18.899,52	-1.014.790,65	-1.929.986,31	-354.440,77	-961.978,47	-484.857,11	-372.625,24	6.216.890,61	5.474.148,26	
gewidmete Rücklagen														
sonstige Rücklagen														
9189 Rücklage Werbung	266.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	266.500,00	294.802,00	
9193 Rücklage IT	790.258,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	790.258,00	507.748,00	
	1.056.758,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.056.758,00	802.550,00	
eiserne Reserve														
9151 Rücklage Eiserner Reserve	1.548.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.548.000,00	1.563.000,00	
	2.604.758,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.604.758,00	2.365.550,00	
	16.136.835,19	-707.260,42	-457.031,10	-1.051.116,03	18.899,52	-1.014.790,65	-1.929.986,31	-354.440,77	-961.978,47	-484.857,11	-372.625,24	8.821.648,61	7.839.698,28	
Sonderposten für 1 Investitionszuschüsse														
9006 Baukostenzuschuss Vordere 2 Zollamtsstrasse	263.259,14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	263.259,14	303.760,55	
Rückstellungen														
Rückstellungen für Abfertigungen														
3195 Abfertigungsrückstellung Büros	0	0	0	0	0	377.931,13	0	0	0	0	0	377.931,13	357.050,34	
9001 Rückstellung Abfertigung Wien	849.391,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	849.391,00	702.373,00	
9004 Rückstellung Abfertigung Büros	712.903,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	712.903,00	1.016.059,91	
	1.562.294,00	0	0	0	0	377.931,13	0	0	0	0	0	1.940.225,13	2.075.483,25	
Rückstellungen für Pensionen														
3181 Rückstellungen GF	2.337.051,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.337.051,00	2.426.434,00	
sonstige Rückstellungen														

3303 Verr. LSt. DB	-2.236,81	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.236,81	0
3304 Verr. DGA	900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	900	884
3305 Wv. Gebietskrankenkasse	171.502,44	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	171.502,44	169.589,84	
3309 Verr. KommSt	1.915,79	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.915,79	1.728,99	
3310 sonst. Verbindlichkeit Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	372,98	0
3313 Lohnsteuer sonstige Abgaben -Büros	0	9.150,44	8.142,33	3.896,39	23.241,76	14.668,74	0	4.187,63	424,72	3.717,03	0	0	0	0	67.429,04	89.910,11	
3315 Quellensteuer Büros	0	0	0	0	0	0	0	0	24.917,14	0	0	0	0	0	24.917,14	27.600,38	
3316 Sozialversicherung Büros	0	6.994,00	815,03	7.896,31	5.249,90	12.354,00	0	0	5.119,69	1.516,38	0	0	0	0	39.945,31	43.776,90	
3402 Verbindlichkeiten Mitarbeiter Büros	0	3.587,65	604,5	0	85,65	0	0	7.212,45	0	0	0	0	0	0	11.490,25	6.482,24	
3559 Umgliederung Umsatzsteuer - Zahllast	772.436,17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	772.436,17	803.393,35	
3890 sonstige Verbindlichkeiten	7.469,74	0	0	1.388,32	24.318,85	15.248,54	0	0	0	0	0	6,48	0	0	48.431,93	31.423,68	
3891 sonstige Verbindlichkeiten MOS	10.736,18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.736,18	0	
3898 sonstige Verbindlichkeit Büros	36.593,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36.593,20	30.018,55	
3999 Umgliederung Umsatzsteuer 20%, § -19	4.719,27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.719,27	4.340,91	
	1.235.223,97	19.732,09	9.561,86	13.181,02	52.896,16	42.271,28	0	7.212,45	4.187,63	30.461,55	5.233,41	6,48	0	0	1.419.967,90	1.465.721,48	

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 einem Jahr

3140 Verbindlichkeit Mietfreistellung -Vordere Zollamtsstrasse	464.476,16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	464.476,16	547.665,92	
	-3.055.303,57	1.324.766,79	564.936,37	1.338.420,81	75.798,46	758.546,48	2.070.170,13	500.509,51	1.185.041,25	540.685,65	638.828,89	5.942.400,77	7.108.788,43				

Seite

OEW Kons
Passiva

	OEW	NL	DK	GB	ES	IT	US	JP	CH	AU	CZ	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 einem Jahr													
2220 Rabenstein Waltraud	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55.307,04
2278 Sieder Ingrid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	129.000,00
2283 Katz Peter	122.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	122.500,00	0
2373 Milanovits Johann	14.355,35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.355,35	0
2400 AMS Dotation	-1.268.685,36	1.268.685,36	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2404 KOP Dotation	-502.093,23	0	500.442,74	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.650,49	-1.240,79
2406 LON Dotation	-1.126.340,14	0	0	1.096.520,35	0	0	0	0	0	0	0	-29.819,79	25.786,23
2408 MAD Dotation	3.879,84	0	0	0	-3.879,84	0	0	0	0	0	0	0	0
2410 MIL Dotation	-676.495,16	0	0	0	0	676.495,16	0	0	0	0	0	0	0
2412 NY Dotation	-2.017.868,75	0	0	0	0	0	2.021.591,00	0	0	0	0	3.722,25	-3.117,06
2416 TKO Dotation	-494.470,19	0	0	0	0	0	0	492.615,44	0	0	0	-1.854,75	4.035,07
2418 ZUR Dotation	-1.104.375,44	0	0	0	0	0	0	0	1.105.641,51	0	0	1.266,07	10.328,23
2426 Gehaltsverrechnung	7.344,14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.344,14	0
2427 SYD Dotation	-528.178,52	0	0	0	0	0	0	0	0	528.690,70	0	512,18	-3.197,67
2429 PRAG Dotation	-548.608,42	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.920,39	540.688,03	-7.920,39	-5.144,28
2433 Bewertungsdifferenzen	35.744,92	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35.744,92	-27.449,73
2442 atb Verrechnung Inland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	431.601,56
2491 Verrechnung Reisekosten	3.798,89	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.798,89	2.578,51
3007 Konzernverbindlichkeiten	539.893,87	0	0	0	17.507,52	0	0	0	0	0	0	557.401,39	898.604,01
3008 div. Konzernverbindlichkeiten	18.101,44	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.101,44	0
3140 Verbindlichkeit Mietfreistellung -Vordere Zollamtsstrasse	83.189,41	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	83.189,41	69.314,00
3300 Lieferverbindlichkeiten L+L Inland	1.628.400,85	36.349,34	54.931,77	228.719,44	9.274,62	39.780,04	41.366,68	3.706,44	48.938,19	6.761,54	98.134,28	2.196.363,29	2.519.802,48
3301 Lieferverbindlichkeiten L+L Ausland	803.795,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	803.795,74	608.041,24
3303 Verr. LSt. DB	-2.236,81	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.236,81	0
3304 Verr. DGA	900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	900	884
3305 Wv. Gebietskrankenkasse	171.502,44	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	171.502,44	169.589,84
3309 Verr. KommSt	1.915,79	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.915,79	1.728,99
3310 sonst. Verbindlichkeit Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	372,98
3313 Lohnsteuer sonstige Abgaben -Büros	0	9.150,44	8.142,33	3.896,39	23.241,76	14.668,74	0	4.187,63	424,72	3.717,03	0	67.429,04	89.910,11
3315 Quellensteuer Büros	0	0	0	0	0	0	0	0	24.917,14	0	0	24.917,14	27.600,38
3316 Sozialversicherung Büros	0	6.994,00	815,03	7.896,31	5.249,90	12.354,00	0	0	5.119,69	1.516,38	0	39.945,31	43.776,90
3337 Sonstige Verbindlichkeiten L+L	399.945,11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	399.945,11	631.632,17
3402 Verbindlichkeiten Mitarbeiter Büros	0	3.587,65	604,5	0	85,65	0	0	7.212,45	0	0	0	11.490,25	6.482,24
3551 Verbindlichkeiten Finanzamt -Aussenprüfung	78.084,15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	78.084,15	0
3559 Umgliederung Umsatzsteuer - Zahllast	772.436,17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	772.436,17	803.393,35
3890 sonstige Verbindlichkeiten	7.469,74	0	0	1.388,32	24.318,85	15.248,54	0	0	0	0	6,48	48.431,93	31.423,68
3891 sonstige Verbindlichkeiten MOS	10.736,18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.736,18	0
3898 sonstige Verbindlichkeit Büros	36.593,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36.593,20	30.018,55
3899 sonstige Verbindlichkeiten China	4.265,59	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.265,59	5.719,57
3999 Umgliederung Umsatzsteuer 20%, § -19	4.719,27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.719,27	4.340,91
	-3.519.779,73	1.324.766,79	564.936,37	1.338.420,81	75.798,46	758.546,48	2.070.170,13	500.509,51	1.185.041,25	540.685,65	638.828,89	5.477.924,61	6.561.122,51
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 einem Jahr													
3140 Verbindlichkeit Mietfreistellung -Vordere Zollamtsstrasse	464.476,16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	464.476,16	547.665,92
Rechnungsabgrenzungsposten	278.958,07	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	278.958,07	4.088.021,68
3900 Passive Rechnungsabgrenzung 0%	19.324.353,81	627.631,41	178.370,38	327.992,59	121.650,62	190.960,62	235.298,17	148.492,06	277.187,21	75.611,51	280.531,15	21.788.079,53	31.648.539,19
Seite													

Gewinn- und Verlustrechnung

OEW Kons

	OEW	NL	DK	GB	ES	IT	US	JP	CH	AU	CZ	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mitgliedsbeiträge													
4015 MB Ministerium	24.095.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.095.000,00	24.095.000,00
4016 MB Wirtschaftskammer	8.031.560,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.031.560,00	8.031.560,00
	32.126.560,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32.126.560,00	32.126.560,00
Umsatzerlöse													
Konzernerlöse													
4700 Konzernerlöse	0	0	0	0	884.492,48	0	0	0	0	0	0	884.492,48	0
4701 Konzernerlöse 20%	16.775,60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.775,60	15.019,92
	16.775,60	0	0	0	884.492,48	0	0	0	0	0	0	901.268,08	15.019,92
Erlöse Inland													
4001 Erlöse 10 %	52	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52	503,36
4002 Erlöse 20%	14.926.346,83	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.926.346,83	16.030.502,65
4003 Erlöse nicht steuerbar reverse - charge	317.285,19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	317.285,19	641.421,40
4010 Erlöse nstb	43.444,10	1.448.558,61	563.025,63	866.372,86	12.050,00	0	46.349,11	106.196,44	1.375.199,85	36.465,91	955.999,97	5.453.662,48	6.644.386,20
4012 Erlösgrenzen 0%	509.468,98	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	509.468,98	-484.878,98
4290 Erlöse 20 % werbeabgabepflichtig - 5%	74.605,93	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74.605,93	69.488,75
4292 Erlöse 0% werbeabgabepflichtig 5%	4.230,31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.230,31	329,28
4801 Mieterlöse Büros nstb	0	0	0	0	0	0	0	8.292,82	0	0	0	8.292,82	7.358,99
4807 Mieterlöse 20 %	184.947,48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	184.947,48	184.947,48
4834 sonstige Erlöse 10%	2.084,72	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.084,72	4.169,44
4835 sonstige Erlöse 20%	53.669,29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	53.669,29	40.334,91
4836 sonstige Erlöse 0%	27.992,54	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.992,54	294.059,17
4837 sonstige Erlöse nstb.	16.575,00	78,9	0,06	28.027,77	0	1.453,42	0	167,17	0	0	0	46.302,32	35.035,22
4838 Erlöse nstb Betriebsstätten	-5.075.038,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.075.038,46	-4.114.038,03
	11.085.663,91	1.448.637,51	563.025,69	894.400,63	12.050,00	1.453,42	46.349,11	114.656,43	1.375.199,85	36.			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

Engagement Informationen	
Name der Gesellschaft:	
Abschlussstichtag:	

ANHANG-CHECKLISTE
(FÜR UGB-KONZERNABSCHLÜSSE)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
ALLGEMEINES					
1.	Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden: <ul style="list-style-type: none"> Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Posten der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Bei Fremdwährungsbeträgen die Grundlage für die Umrechnung in EURO Änderung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (diese sind zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns gesondert darzustellen) 	§ 265 (1) UGB			
2.	Sollten Gesellschaften von den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen abweichen, so haben sie diese Abweichung im Anhang anzugeben, zu begründen und ihren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzulegen.	§ 201 (3) UGB iVm § 260 (2) UGB			
3.	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung nicht beibehalten wird	§ 223 (1) UGB			
4.	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird	§ 223 (2) UGB			
5.	Angabe der Vorjahresbeträge in TEUR	§ 225 (2) S1 UGB iVm AFRAC 12 (Dezember 2015) Rz 3-4			
6.	Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftszweige mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt	§ 223 (3) UGB			
7.	Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz durchgeführt wurde und dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist	§ 223 (5) UGB § 225 (2) UGB			
8.	Aufgliederung von in der Bilanz bzw. in der GuV zusammengefassten Posten, wenn dies zur Verbesserung der Klarheit erfolgte	§ 223 (6) UGB			
9.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für umweltschutzbezogenen Posten, zusätzlich:	AFRAC 11 (Dezember 2015), Rz 44-47			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	<ul style="list-style-type: none"> Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften Angaben zu Rückstellungen die nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn sie einen erheblichen Umfang darstellen Haftungsverhältnisse aus Umweltschutzmaßnahmen Sonstige finanzielle Verpflichtungen wie zweiseitig verpflichtende Geschäfte, oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. 				
10.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Stellungnahme Dezember 2015, Rz 25			
11.	Angaben über Emissionszertifikate: <ol style="list-style-type: none"> Unentgeltlich zugeteilte Emissionszertifikate Methode der Behandlung von unentgeltlich zugeteilten Emissionszertifikaten (Brutto- oder Nettomethode) Verbrauch an Emissionszertifikaten Anzahl der gekauften Zertifikate 	AFRAC 1 Stellungnahme Dezember 2015, Rz 26			
12.	Den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder gegebenenfalls die Verwendung des Ergebnisses. Die Angabe nach § 238 Abs. 1 Z 9 (Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses) hat sich auf das Ergebnis des Mutterunternehmens zu beziehen	§ 238 (1) Z 9 UGB iVm § 266 Z 1 UGB			
13.	Art und finanzielle Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind	§ 238 (1) Z 11 UGB			
ANLAGEVERMÖGEN					
14.	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens Angabe der <ul style="list-style-type: none"> Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn und Ende des Geschäftsjahrs, Die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs, Die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs, Die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs, Die Bewegungen in Abschreibungen im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs, Der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gemäß § 203 (4) UGB aktiviert werden. 	§ 226 (1) UGB iVm § 906 (21) UGB			
15.	Angabe des Grundwertes bei Grundstücken, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist	§ 225 (7) UGB			
16.	Gründe für die Abschreibungsdauer und Abschreibungsmethode gemäß § 203 Abs 5 letzter Satz (Abschreibung des Firmenwertes)	§ 203 (5) UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
17.	Angabe der Ausleihungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.	§ 227 UGB			
18.	Bei Ansatz von Zinsen für das Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, in den Herstellungskosten (§ 203 Abs. 4): <ul style="list-style-type: none"> - Tatsache, dass dieses Wahlrecht angewandt wird - Angabe des insgesamt nach dieser Vorschrift aktivierten Betrags 	§ 203 (4) UGB			
VORRÄTE					
19.	Bei Ansatz von Zinsen für das Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, in den Herstellungskosten (§ 203 Abs. 4): <ul style="list-style-type: none"> - Tatsache, dass dieses Wahlrecht angewandt wird - Angabe des insgesamt nach dieser Vorschrift aktivierten Betrages 	§ 203 (4) UGB			
20.	Bei Inanspruchnahme vom § 206 Abs. 3 (Ansatz angemessener Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten bei Aufträgen deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt) sind folgende Angaben zu machen: <ol style="list-style-type: none"> a) Anwendung dieser Bestimmung b) Begründung für die Anwendung dieser Bestimmung c) Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage d) Angabe des insgesamt über die Herstellungskosten angesetzter Betrag 	§ 206 (3) UGB			
FORDERUNGEN					
21.	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen	§ 225 (4) UGB			
22.	Angabe einer Pauschalwertberichtigung zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz	§ 226 (5) UGB			
23.	Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 225 (3) UGB			
WERTPAPIERE UND ANTEILE					
24.	Bewertungsmodelle und zentrale Annahmen zur Beteiligungsbewertung in Bezug auf die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevanten Unsicherheiten, Angabe falls zutreffend. Zusätzlich (falls zutreffend): <ul style="list-style-type: none"> - Die Annahme eines inaktiven Marktes, inklusive Begründung - Die Verwendung von Durchschnittskursen anstatt von Stichtagskursen zum Abschlussstichtag 	AFRAC 14 (Dezember 2015), Rz 22-26 iVm Generalnorm in § 222 Abs 2 UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
25.	Bei echten Pensionsgeschäften hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben	AFRAC 14 (Dezember 2015), Rz 43			
FINANZINSTRUMENTE					
26.	Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente ist anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> a) Art und Umfang der Finanzinstrumente; b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente (soweit sich dieser gemäß § 189a Z4 verlässlich ermitteln lässt), unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandene Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist 	§ 238 (1) Z 1 UGB			
27.	Für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 (2) zweiter Satz unterblieben ist, ist anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen; b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 (2) und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist 	§ 238 (1) Z 2 UGB			
28.	Bei Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z4) für die Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden	§ 238 (2) UGB			
29.	Für Derivate, die Teil einer Bewertungseinheit sind, sind im Anhang folgende zusätzliche Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften - Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden - Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen - Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden - Beizulegender Zeitwert dieser Derivate - Angabe des Absicherungszeitraums - Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhangs - Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung 	AFRAC 15 (Dezember 2015), Rz 77			
30.	Beendigung einer Sicherungsbeziehung einschließlich Erfolgsauswirkung	AFRAC 15 (Dezember 2015), Rz 53			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
31.	Im Anhang ist über die Bilanzierung der Bewertungseinheit eines Portfolio Handelshedge zu berichten: <ul style="list-style-type: none"> - Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio; - Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio; - Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die imparitatische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung. 	AFRAC 15 (Dezember 2015), Rz 57 iVm § 236 UGB			
32.	Bei Derivaten mit negativem beizulegendem Zeitwert, für die es an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow geben wird, muss keine Drohverlustrückstellung gebildet werden. Diese Derivate sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde. Die Kriterien hierzu sind in der AFRAC 15 Stellungnahme unter den Rz 58-66 zu finden.	AFRAC 15 (Dezember 2015), Rz 58-66			
33.	Besondere Vorschriften für Kreditinstitute zu Anhangangaben bei Finanzinstrumenten, siehe dazu AFRAC 14 (Dezember 2015)	AFRAC 14 (Dezember 2015)			
LATENTE STEUERN					
34.	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen - Angabe der Steuersätze - Angabe der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden <i>Qualitative Angaben zur Art der bestehenden Differenzen oder zu steuerlichen Verlustvorträgen sind regelmäßig ausreichend, um die Erläuterungspflicht zu erfüllen und künftiges Nutzenpotential aufzuzeigen. Ebenso kann auch die Darstellung der Bewegung der latenten Steuersalden qualitativ erfolgen.</i>	§ 238 (1) Z 3 UGB iVm § 198 (9) UGB			
35.	Sofern aktive latente Steuern auf Verlustvorträge aufgrund überzeugender substantieller Hinweise, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird, angesetzt wurden, sind diese substantiellen Hinweise anzugeben	§ 198 (9) UGB			
EIGENKAPITAL					
36.	<i>Nur für mittelgroße und große Aktiengesellschaften</i> Angabe über <ul style="list-style-type: none"> - Den auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals - Bei Nennbetragsaktien: die Nennbeträge und die Zahl der Aktien jedes Nennbetrages - Bei Stückaktien: deren Zahl - Wenn mehrere Gattungen bestehen: die Zahl der Aktien jeder Gattung 	§ 241 Z 1 UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
37.	<i>Nur für mittelgroße und große Aktiengesellschaften</i> Angabe von Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 241 Z 3 UGB			
38.	<i>Nur für mittelgroße und große Aktiengesellschaften</i> Angaben über das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung (§ 189a Z2) unter Angabe des beteiligten Unternehmens	§ 241 Z 6 UGB			
39.	<i>Nur für GmbH & Co KG</i> Folgende Angaben sind in den Anhang aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung - gegebenenfalls vom Gesetz abweichende gesellschaftsvertragliche Grundsätze zur Berechnung der den Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile - die Haftsumme der Kommanditisten, wobei, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, davon ausgegangen wird, dass die Haftsumme mit der bedungenen Einlage übereinstimmt - Angabe des Anteils des Gewinnes, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist - Angabe zu den jeweiligen Beträgen der im Posten I.2 bzw II.2 enthaltenen nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen und genehmigten Entnahmen - ein im Posten V. ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten - Angabe einer alineaaren Zuordnung der Kapital- bzw Gewinnrücklagen 	AFRAC 18 (Dezember 2015), Rz 23-25			
40.	Erläuterung, ob bei Ausweis eines Postens „negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt	§ 225 (1) UGB			
GENUSSRECHTE UND ÄHNLICHE RECHTE					
41.	Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechte, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen <i>AFRAC-Empfehlung:</i> Für diese Art von Finanzinstrumenten wird empfohlen, die durch die Herabschreibung oder Wandlung entstehenden Veränderungen des Bilanzpostens im Anhang zu erläutern.	§ 238 (1) Z 5 UGB AFRAC 23 (Dezember 2015), Rz 30-32 iVm § 238 (1) Z5 UGB			
BEHANDLUNG DER GENUSSRECHTE BEI EMITTENTEN					
42.	Für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital: <ul style="list-style-type: none"> - die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzest mögliche) Restlaufzeit 	KFS RL 13 2.1.4 lit d			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	- Allfällige andere Bedingungen des Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung				
	- ein allfälliger Vergütungsrückstand, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist				
	- bei Nachrangigkeit deren Bedingungen				
43.	Genussrechte: falls Ausweis als gesonderter Hauptposten der Bilanz, ist dies im Anhang zu begründen	KFS RL 13 2.1.4 lit d			
44.	Genussrechte: Angabe der künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind, wenn die Zuführungen von Genussrechtskapital erfolgswirksam vereinnahmt sind.	KFS RL 13 2.1.4 lit d			
45.	Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	KFS RL 13 2.4.1			
	- Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung wenn bei Inanspruchnahme von Genussrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht	KFS RL 13 2.4.1 lit b			
46.	Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter	KFS RL 13 2.4.2			
	- Vergütungen für Genussrechtskapital, das bilanziell keinen Eigenkapitalcharakter hat, wenn nicht bereits im Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" als Davon Vermerk ausgewiesen	KFS RL 13 2.4.2 lit a			
	- Erläuterung wenn durch eine Beteiligung des Genussrechtsinhabers am Verlust die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt wird	KFS RL 13 2.4.2 lit b			
	- Ein Anteil des Genussrechtskapitals an einem Verlust, der nach den Bedingungen zu keiner Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sondern lediglich in künftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen an die Genussrechtsinhaber aufgerechnet wird, ist gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB im Anhang anzugeben, wenn es sich um wesentliche Ersparnisse von künftigen Vergütungen handelt	KFS RL 13 2.4.2 lit b			
INVESTITIONSZUSCHÜSSE					
47.	<i>Nur für Unternehmen und ausgegliederte Rechtsträger im öffentlichen Sektor</i> Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres	AFRAC 6 (Dezember 2015), Rz 26			
48.	<i>Nur für Unternehmen und ausgegliederte Rechtsträger im öffentlichen Sektor</i> Im Falle von Zuschüssen mit einer aufschiebend bedingten Rückzahlungsverpflichtung tritt die Rückzahlungsverpflichtung mit dem Eintritt der definierten Bedingung(en) ein. Bis zum Eintritt der Bedingung(en) ist der Zuschuss als nicht rückzahlbar einzustufen und gesondert im Anhang auszuweisen.	AFRAC 6 (Dezember 2015), Rz 34			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
RÜCKSTELLUNGEN					
49.	„Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2016) sind nachstehende Anhangangaben erforderlich: Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen: - Ansammlungsverfahren, - der Bewertung der Rückstellungen zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserrhöhungen bzw. Valorisierung-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen), - Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes und - Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung der Stellungnahme.	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
50.	Gewählte Methode für die Verteilung des Dienstzeitaufwandes von „Abfertigungen alt“ für die Leistungsart Pensionierung wenn Ermittlung der Abfertigungsrückstellung nach IAS 19 erfolgt	AFRAC 20 (März 2013), Rz 10			
51.	Ist der Pensionsgeber kein Kreditinstitut, ist die Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB anzugeben. Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag.	AFRAC 14 (Dezember 2015) Rz 55 iVm §237 (2)			
52.	Angabe der Tatsache der Saldierung und der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten Verpflichtungen	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
AUSLAGERUNG von ABFERTIGUNGS- und JUBILÄUMSGELDVERPFLICHTUNGEN an ein VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN					
53.	Offenlegung des Umstands, dass das Unternehmen Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert hat	KFS RL 17 5.11.lit a			
54.	Betrag der nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen für ausgelagerte Verpflichtungen einschließlich der erforderlichen Erläuterungen über die Berechnung dieser Rückstellungen	KFS RL 17 5.11.lit b			
55.	Betrag der für die Erfüllung der ausgelagerten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen gewidmeten Guthaben beim Versicherungsunternehmen, die in der Bilanz gegen die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen aufgerechnet wurden mit dem Zusatz, dass diese Beträge als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen werden	KFS RL 17 5.11.lit c			
56.	Erläuterung, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen und den Guthaben beim Versicherungsunternehmen im Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ bzw. im Bilanzposten „sonstige Vermögensge-	KFS RL 17 5.11.lit d			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	genstände" ausgewiesen wird (mit Angabe der in diesem Bilanzposten ausgewiesenen Beträge).				
VERBINDLICHKEITEN					
57.	Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 225 (6) UGB			
58.	Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren; die Angaben sind jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema zu machen	§ 237 (1) Z 5 UGB			
	Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten; die Angaben sind jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema zu machen Bei der Angabe nach § 237 Abs. 1 Z 5 (Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden) ist auf Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen, für die von den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dingliche Sicherheiten bestellt sind	§ 237 (1) Z 5 UGB iVm § 266 Z 3 UGB			
HAFTUNGSVERHÄLTNISSE und SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN					
59.	Im Anhang sind folgende Informationen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse (§ 199) - Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen - Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit - Etwaige Pensionsverpflichtungen - Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen 	§ 237 (1) Z 2 UGB			
60.	Aufgliederung und Erläuterung der nach § 237 Abs. 1 Z 2 anzugebenden Haftungsverhältnisse.	§ 238 (1) Z 14 UGB			
61.	Angabe der Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen, wobei der Betrag der Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre anzugeben ist. Die Abgabepflicht bezieht sich insbesondere auf Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen.	§ 238 (1) Z 14 UGB			
AUSSERBILANZIELLE GESCHÄFTE					
62.	Nicht in der Bilanz enthaltene und auch nicht gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 anzugebende Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die	§ 238 (1) Z 10 UGB und AFRAC 7 (Dezember 2015), Rz 17-20			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist Erforderliche Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Art, Zweck und finanzielle Auswirkung - Ein Gesamtbetrag je Geschäftsart, getrennt nach Risiken und Vorteilen - AFRAC empfiehlt eine Unterteilung zwischen kurz-, mittel- und langfristige Gesamtbeträge <i>Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte:</i> <ol style="list-style-type: none"> Weiche Patronatserklärungen Vertragliche Risiken aus verbuchten und realisierten Geschäften Derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert Exklusivlieferverträge Vertragserfüllungsgarantien Vertragliche Haftungsverhältnisse Nicht nur wesentliche Risiken, sondern auch wesentliche Vorteile bei außerbilanziellen Geschäften sind angabepflichtig. <i>Für kleine und mittelgroße AGs sowie mittelgroße GmbHs kann die Angabe auf Art und Zweck beschränkt werden, dh die Angabe der finanziellen Auswirkungen ist nicht erforderlich</i> <i>Für Konzernabschlüsse:</i> <i>Außerbilanzielle Geschäfte zwischen vollkonsolidierten Unternehmen sind nicht von der Angabepflicht erfasst.</i>				
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG - allgemein					
63.	Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 231 Abs. 3) die Aufwendungen des Geschäftsjahres für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen, gegliedert gemäß § 231 Abs. 2 Z 5, und den Personalaufwand des Geschäftsjahres, gegliedert gemäß § 231 Abs. 2 Z 6	§ 238 (1) Z 13 UGB			
64.	Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung	§ 237 (1) Z 4 UGB			
65.	Alternativ zum Ausweis in der GuV Angaben über Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen im Anhang möglich	§ 231 (5) UGB			
UMSATZERLÖSE					
66.	Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich diese erheblich voneinander unterscheiden <i>Die Umsatzerlöse brauchen jedoch nicht aufgliedert zu werden, soweit die Aufgliederung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Anwendung dieser Ausnahme ist im Anhang anzugeben.</i>	§ 240 UGB			
PERSONALAUFWAND					

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
67.	Aufgliederung des Pensionsaufwands in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder eine Forderung) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
68.	Angabe der Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind.	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
69.	Angabe, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Änderungen der Rückstellungen ausgewiesen sind, und Erläuterung allfälliger gemäß Rz (93) im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
70.	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen aus Personalarückstellungen (z.B. aufgrund einer starken Veränderung des Rechnungszinssatzes oder der Wahrscheinlichkeitsannahmen)	AFRAC 27 (Juni 2016), Rz 96			
AUFWENDUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER					
71.	Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, für andere Bestätigungsleistungen, für Steuerberatungsleistungen und für sonstige Leistungen.	§ 238 (1) Z 18 UGB			
RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNGEN					
72.	Erläuterungen zu den Bilanzposten und den Aufwendungen und Erträgen erforderlich:	KFS RL 23			
	In einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sind sowohl die Aufwendungen und Erträge aus Pensionszusagen als auch die Aufwendungen und Erträge aus Rückdeckungsversicherungen im Posten "Personalaufwand" gemäß § 231 Abs. 2 Z 6 UGB auszuweisen, und zwar im Davon-Unterposten "Aufwendungen für Altersversorgung" (bzw. im Unterposten "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen"). Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gilt dies für die entsprechende Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 13 UGB (bei mittelgroßen und großen Gesellschaften).	KFS RL 23, Rz. 25 und 26 iVm § 238 (1) Z13 UGB			
	Die beiden angeführten Komponenten des Personalaufwands sind im Anhang gesondert darzustellen, bei Pensionszusagen unter den Bezeichnungen "Aufwand (bzw. Minderaufwand) aus Pensionszusagen" und "Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen"; von der gesonderten Darstellung kann abgesehen werden, wenn das Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen unwesentlich ist.				
Erläuterung zum Personalaufwand:		KFS RL 23, Rz. 30			
	- betragsmäßige Aufgliederung des Davon-Unterpostens in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Anhang in den Aufwand (bzw. Minderaufwand) aus Pensionszusagen und das Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen				

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	im Fall saldierter Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen:	KFS RL 23, Rz. 30			
	- Hinweis auf die Tatsache der Verpfändung der Ansprüche				
	- betragsmäßige Aufgliederung des Bilanzpostens in die Werte für die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und die Pensionsverpflichtungen				
	Der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung sind anzugeben. Dies können z.B. Erträge aufgrund des Todes oder der Berufsunfähigkeit von Pensionsberechtigten sein.	KFS RL 23, Rz. 31 iVm § 237 (1) Z4 UGB			
NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN					
73.	Angaben zu Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden	§ 238 (1) Z 12 UGB iVm AFRAC 10 (Dezember 2015) Rz 6 iVm § 266 Z 5 UGB			
	- Wertumfang				
	- Art der Beziehung				
	- Weitere Angaben				
	Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Finanzlage der Gesellschaft keine getrennten Angaben benötigt werden.				
	Unternehmen sind von der Angabe zu Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen ausgenommen, wenn die an den Geschäften beteiligten Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in 100% Anteilsbesitz ihres Mutterunternehmens stehen.				
	Wenn Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen wesentlich UND „unüblich“ sind, ist die AFRAC Stellungnahme 10 aus Dezember 2015 zu beachten.				
	Bei der Angabe von Geschäften von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und mit nahestehenden Personen werden Geschäfte, die bei der Konsolidierung weggelassen werden, nicht berücksichtigt. § 238 (3) UGB ist nicht anzuwenden.				
ANGABEN ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN					
74.	Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt	§ 237 (1) Z 7 UGB			
75.	Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt	§ 238 (1) Z 7 UGB			
76.	Im Fall der Offenlegung der von den Mutterunternehmen nach § 238 (1) Z 7 und § 237 Z 7 aufgestellten Konzernabschlüssen die Orte, wo diese erhältlich sind	§ 238 (1) Z 8 UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
77.	Angabe über Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist: a) Name b) Sitz c) Rechtsform	§ 238 (1) Z 6 UGB			
78.	Tochterunternehmen (einschließlich gemäß § 249 nicht einbezogene Tochterunternehmen; VJ-Angaben sind zu machen) a) Name und Sitz b) Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird c) Der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechende Mehrheit der Stimmrechte beruht	§ 265 (2) Z 1 UGB			
79.	Angabe von Tochterunternehmen, die nach § 249 UGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, sowie die Begründung für die Nichteinbeziehung	§ 249 (3) UGB			
80.	Assoziierte Unternehmen (einschließlich aufgrund von Unwesentlichkeit nicht at Equity bewertete assoziierte Unternehmen; VJ-Angaben sind zu machen) a) Name und Sitz b) Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird c) Angabe und Begründung für jedes assoziierte Unternehmen, das gemäß § 263 (2) nicht at Equity bewertet wird	§ 265 (2) Z 2 UGB			
81.	Anteilmäßig einbezogene Unternehmen (VJ-Angaben sind zu machen) a) Name und Sitz b) Tatbestand, aus dem sich die Anwendung des anteilmäßigen Einbezugs ergibt c) Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird	§ 265 (2) Z 3 UGB			
82.	Andere als die unter den § 265 Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder für Rechnung eines dieser Unternehmen eine andere Person eine Beteiligung (§ 198a Z2) besitzt (VJ-Angaben sind zu machen): a) Name und Sitz	§ 265 (2) Z 4 UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.		Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
	b) Anteil am Kapital c) Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das ein Abschluss aufgestellt worden ist d) Diese Angaben brauchen nicht gemacht werden, wenn sie nicht wesentlich sind e) Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offen zu legen hat und das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die andere Person weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt				
83.	<i>Die in § 265 Abs. 2 verlangten Angaben können unterlassen werden, soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Abs. 2 bezeichneten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen</i>	§ 265 (3) UGB			
84.	Hinweis, wenn die Angaben gemäß § 265 Abs 2 statt im Anhang in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden	§ 265 (4) UGB			
85.	Angaben, die es bei wesentlichen Änderungen der Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahrs, ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen Anstatt dieser Angabe können auch die Vorjahresbeträge angepasst werden	§ 247 (2) UGB			
ANGABEN über ORGANE und ARBEITNEHMER					
86.	Angaben der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates (selbst, wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen Vorsitzender, Stellvertreter des Aufsichtsrates und etwaiger Vorsitzender des Vorstandes sind als solche zu bezeichnen.	§ 239 (2) UGB			
87.	Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres nach Arbeitern und Angestellten. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot mit einzuberechnen. Bei der Angaben nach § 237 Abs. 1 Z 6 (durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer) und § 239 Abs. 1 Z 1 (Aufteilung der Arbeitnehmer in Arbeiter und Angestellte) und 3 (Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen) ist auf die Beschäftigten der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen Bezug zu nehmen; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von gemäß § 262 nur anteilig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben	§ 239 (1) Z 1 UGB iVm § 237 (1) Z 6 UGB iVm § 266 Z 4 UGB			
88.	Angabe der Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder ähnlicher Einrichtungen gesondert für jede Personengruppe, und zwar:	§ 239 (1) Z 4 UGB iVm § 266 Z 2 UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.	Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
a)	die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Erhalten Mitglieder des Vorstands von verbundenen Unternehmen für ihre Tätigkeit für das Unternehmen oder für ihre Tätigkeit als gesetzliche Vertreter oder Angestellte des verbundenen Unternehmens Bezüge, so sind diese Bezüge gesondert anzugeben; b) Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; lit a ist entsprechend anzuwenden Bei der Angabe nach § 239. Abs. 1 Z 4 (Bezüge der Mitglieder des Vorstands/Aufsichtsrat) ist nur die Höhe der Beträge anzugeben, die das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen des Mutterunternehmens gewährt haben. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. <i>Die Schutzklausel des § 242 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.</i>			
89.	Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach solchen für Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten gem § 80 Abs. 1 AktG und anderen Arbeitnehmern. <i>Betrifft die Aufschlüsselung weniger als drei Personen, so kann sie unterbleiben.</i>	§ 239 (1) Z 3 UGB § 242 (4) UGB		
90.	Angabe der Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats (für jede dieser Personengruppen) gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinsen, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlt oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse. Bei der Angabe nach § 237 Abs. 1 Z 3 (Vorschüsse und Kredite für Mitglieder des Vorstands/Aufsichtsrat) ist nur die Höhe der Beträge anzugeben, die das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen des Mutterunternehmens gewährt haben. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. <i>Die Schutzklausel des § 242 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.</i>	§ 237 (1) Z 3 UGB iVm § 266 Z 2 UGB		

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

lfd. Nr.	Gesetzesstelle (UGB)	JA	NEIN	Nicht zutreffend
BILANZEID: ERKLÄRUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER				
91.	Die gesetzlichen Vertreter eines Emittenten sind verpflichtet zur Abgabe einer Erklärung ihrer Pflichten im Rahmen des Jahresfinanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts. Eine Erklärung im Konzernabschluss gilt dabei nicht befreiend für den Einzelabschluss. (Musterformulierung in der AFRAC Stellungnahme)	§ 82 BoerseG AFRAC 5 (Dezember 2015)		
BEFREIUNG KONZERNRECHNUNGSLEGUNG				
92.	Der Konzernabschluss eines übergeordneten ausländischen Mutterunternehmens hat nur dann befreiende Wirkung, wenn der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens Angaben über Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, sowie den Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, enthält.	§ 3 Befreiungs-VO		
ZUSATZANGABEN FÜR KONZERNABSCHLUSS				
VEREINHEITLICHUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN				
93.	Zusätzliche Angaben sind in den Anhang aufzunehmen, wenn der Konzernabschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt	§ 250 (2) UGB		
94.	Zusätzliche Angaben sind in den Anhang aufzunehmen, wenn der Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen nicht so darstellt, als wären diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen.	§ 250 (3) UGB		
95.	Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten. Abweichungen sind anzugeben, zu begründen sowie ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns darzulegen.	§ 250 (3) UGB		
96.	Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zwischen dem Abschlussstichtag des einbezogenen Unternehmens und dem Konzernabschlussstichtag, wenn ein Unternehmen mit abweichenden Stichtag nicht auf Grundlage eines Zwischenabschlusses einbezogen wird	§ 252 (3) UGB		
97.	Abweichungen von den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden Begründung dieser Abweichung	§ 260 (1) UGB		
98.	Abweichen von den der einheitlichen Bewertung bei Vorliegen besonderer Umstände a) Begründung der Abweichung b) Einfluss der Abweichung auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage	§ 260 (2) UGB		
KAPITALKONSOLIDIERUNG				

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

99.	Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung aus der Erstkonsolidierung	§ 254 (2) UGB			
100.	Erläuterung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung sowie von wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr	§ 254 (3) UGB			
101.	Saldierte aktive und passive Unterschiedsbeträge	§ 254 (3) UGB			
QUOTENKONSOLIDIERUNG					
102.	Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung aus der Erstkonsolidierung	§ 254 (2) UGB			
103.	Erläuterung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung sowie von wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr	§ 254 (3) UGB			
104.	Saldierte aktive und passive Unterschiedsbeträge	§ 254 (3) UGB			
EQUITYKONSOLIDIERUNG					
105.	<i>Der § 264 muss nicht angewandt werden, wenn die Beteiligung nicht wesentlich (§ 189a Z 10) ist.</i>	§ 263 (2) UGB			
106.	Angabe des Unterschiedsbetrags aus der Equity-Methode im ersten Jahr der Anwendung	§ 264 (1) UGB			
107.	Zeitpunkt der Ermittlung des Unterschiedsbetrags	§ 264 (3) UGB			
108.	Angabe, wenn die Bewertungsmethoden des assoziierten Unternehmens nicht an die Bewertungsmethoden des Konzerns angepasst wurden	§ 264 (5) UGB			
KONZERNGELDFLUSSRECHNUNG					
109.	Einzahlungen aus Kapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sofern diese nicht bereits in der Konzerngeldflussrechnung separat ausgewiesen wurden	KFS BW2 9.5			
110.	Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann inklusive Stellungnahme des Managements	KFS BW2 9.6			
111.	Für einen während der Berichtsperiode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind folgende Angaben zu machen: a) Gesamter kauf- oder Verkaufspreis b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde c) Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit die beim Kauf übernommen wurden bzw. in Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die gekauft oder verkauft wurden	KFS BW2 8.4			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

112.	Bei einem Erwerb anders als durch Kauf bzw. einer Veräußerung anders als durch Verkauf (zB durch Tausch) sind folgende Angaben zu machen: a) Art des Erwerbs / der Veräußerung b) beim Erwerb hingeebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden bzw. bei der Veräußerung erhaltene Vermögensgegenstände und vom Erwerber übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte c) Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, die beim Erwerb übernommen wurden bzw. in Zusammenhang mit der Veräußerung abgegeben wurden d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die gekauft oder verkauft wurden	KFS BW2 8.4			
------	---	----------------	--	--	--

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

	AUSWEISVORSCHRIFTEN IN BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG AUßERHALB DER MINDESTGLIEDERUNG in § 224 UND § 231 UGB				
113.	In der Bilanz sind, unbeschadet einer weiteren Gliederung, die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.	§ 224 (1) UGB			
114.	Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. In ihr sind unbeschadet einer weiteren Gliederung die nachstehend bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen, sofern nicht eine abweichende Gliederung vorgeschrieben ist.	§ 231 (1) UGB			
115.	Die Postenbezeichnungen in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind auf die tatsächlichen Inhalte zu verkürzen.	§ 223 (4) UGB			
116.	Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Zusätzliche Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Aufnahme weiterer zusätzlicher Posten ist geboten, soweit es zur Erreichung der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist.	§ 223 (4) UGB			
117.	<i>Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und die mit Buchstaben gekennzeichneten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung können zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht wesentlich ist, oder dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird; in letzterem Fall müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang ausgewiesen werden.</i>	§ 223 (6) UGB			
118.	<i>Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht angeführt zu werden, es sei denn, dass im vorangegangenen Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</i>	§ 223 (7) UGB			
119.	Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten in der Bilanz anzumerken.	§ 225 (3) UGB			
120.	Eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Einlagen (des Nennkapitals) sind gesondert unter den Forderungen auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.	§ 229 (1) UGB			
121.	In der Gliederung der Konzernbilanz dürfen die Vorräte in einem Posten zusammengefasst werden, wenn die Aufgliederung nicht wesentlich ist.	§ 251 (2) UGB			
122.	Anteile an Mutterunternehmen sind je nach ihrer Zweckbestimmung im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in einem gesonderten Posten "Anteile an Mutterunternehmen" auszuweisen. In gleicher Höhe ist auf der Passivseite eine Rücklage gesondert auszuweisen.	§ 225 (5) UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

123.	Ein bei der Verrechnung entstehender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts(Firmen)wert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung) auszuweisen	§ 254 (3) UGB			
124.	Anteile an dem Mutterunternehmen, die diesem oder einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile zu behandeln.	§ 254 (4) UGB			
125.	Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei den Posten C 1 bis 8 jeweils gesondert und für diese Posten insgesamt anzugeben.	§ 225 (6) UGB			
126.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von einzelnen Posten der Vorräte offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen.	§ 225 (6) UGB			
127.	Beim eingeforderten Nennkapital sind auch der Betrag der übernommenen Einlagen („Nennkapital“) und das einbezahlte Nennkapital anzugeben	§ 229 (1) UGB			
128.	Gesellschaften, die eine Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen (§ 10b GmbHG), haben zusätzlich jenen Betrag auszuweisen, den die Gesellschafter nach § 10b Abs. 4 GmbHG nicht zu leisten verpflichtet sind.	§ 229 (1) UGB			
129.	In der Konzernbilanz ist für die nicht dem Mutterunternehmen oder einem einbezogenen Tochterunternehmen gehörenden Anteile an den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am nach den Vorschriften des § 251 (1) UGB ermittelten Eigenkapital unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen.	§ 259 (1) UGB			
130.	Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist offen vom Nennkapital abzuziehen.	§ 229 (1a) UGB			
131.	Bei Bestehen von Genussrechten: Beachtung der Ausweissvorschriften des KFS RL 13	KFS RL 13 2.4., 3.1.2 & 3.2.			
132.	Bei Bestehen von anteilsbasierten Vergütungen: Beachtung der Ausweissvorschriften der Stellungnahme AFRAC 3 „Anteilsbasierte Vergütungen“	AFRAC 3 (Dezember 2015)			
133.	Ist die Gesellschaft vertraglich verpflichtet, ihren Gewinn oder Verlust ganz oder teilweise an andere Personen zu überrechnen, so ist der überrechnete Betrag unter entsprechender Bezeichnung vor dem Posten „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens und Umsatzkostenverfahrens gesondert auszuweisen.	§ 232 (3) UGB			
134.	Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 204 (2) sind gesondert auszuweisen.	§ 232 (5) UGB			

Anhang-Checkliste (UGB-Konzernabschlüsse)

135.	Erträge aus Steuergutschriften und aus der Auflösung von nicht bestimmungsgemäß verwendeten Steuerrückstellungen sind gesondert auszuweisen, soweit sie wesentlich (§ 189a Z 10) sind.	§ 234 UGB			
136.	Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.	§ 198 (10) UGB			
137.	„Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ bei Gruppenbesteuerung: Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ist entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufzugliedern. Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen. Wenn beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (zB latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen.	AFRAC 30 (46)			
138.	Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.	§ 263 (1) UGB			
139.	In der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung ist das auf „Beteiligungen an assoziierte Unternehmen“ entfallende Ergebnis unter einem gesonderten Posten auszuweisen.	§ 264 (4) UGB			
140.	<i>Der § 263 (1) sowie § 264 (4) muss nicht angewandt werden, wenn die Beteiligung nicht wesentlich (§ 189a Z 10) ist.</i>	§ 263 (2) UGB			
141.	Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Begründung höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufzunehmen und gesondert auszuweisen.	§ 198 (7) UGB			
142.	Jener Teil des Unterschiedsbetrages, der den Aktiven und Passiven des übertragenen Vermögens zugeordnet werden kann, ist als Umgründungsmehrwert gesondert auszuweisen; auf diesen Wert sind die für Vermögensgegenstände und Schulden geltenden Bestimmungen anzuwenden.	§ 202 (2) Z 3 UGB			

Ausgewählte Rechtsanwälte und Steuerberater

Büro	Steuerberater	Rechtsanwalt
Belgien/Brüssel GmbH	RSM InterFiduciaire SC SCRL, Mr. Willy Gillisjans	
Frankreich/Paris GmbH	Exponens Conseil & Expertise, M. Alain Forestier	Moray & Associates
Deutschland GmbH	Rath - Anders - Dr. Wanner & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herr Lutz Rinke	Hanstein - Löbbcke, Herr Friedrich von Löbbcke
Ungarn/Budapest GmbH	REVIDATA Kft., Ms. Szilvia Bartók	Dr. Rita Bárdos
Polen/Warschau GmbH	Procal Sp. z.o.o., Frau Alicia Plocica	Kancelaria Radców Prawnych
austria.info Marketing GmbH	Cura	

KOPIE



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2017 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at

KOPIE